

# *Zeitschrift für* **STRAFVOLLZUG**

Herausgegeben von der Gesellschaft für  
Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.

---

Jg. 5

1955

Nr. 3

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Buhl:	Was erwartet der Strafvollzug von der Strafrechtsreform . . . . . 129
Scholz:	Die Jugendarrestanstalt des Landes Bremen in Bremen-Lesum . . . . . 137
	<b>Das Fliedner-Haus, Groß-Gerau</b>
Krebs:	Ein Beispiel des Vollzuges der Jugendstrafe in freien Formen (JGG 91 [3]) . 141
Schott:	Ein Jahr Fliedner-Haus . . . . . 144
Gebhardt:	Vier Wochen im Fliedner-Haus . . . . 152
Freudenthal:	Die staatsrechtliche Stellung des Gefangenen . . . . . 157
Dankert:	Der Abteilungsbeamte in der Jugendstrafanstalt . . . . . 167
Horn:	Aus der Arbeit des Psychologen an der Strafanstalt Butzbach/Oberhessen. . . 170
Berg:	Der Beamtengarten als Kraftquelle für unsere Berufsaufgaben . . . . . 179
Böttcher:	Die Entwicklung des bremischen Gefängniswesens von 1945-1955 . . . . 182
	Buchbesprechung . . . . . 190

---

**FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT**

---

# Was erwartet der Strafvollzug von der Strafrechtsreform?

Von Walter Buhl,

Leitender Regierungsdirektor der Gefängnisbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Der von dem Bundesminister eingesetzten Großen Strafrechtskommission ist die Aufgabe gestellt, Vorschläge für eine Neugestaltung des geltenden Strafrechts auszuarbeiten. Das Strafgesetzbuch von 1871 wird schon seit Jahrzehnten für reformbedürftig gehalten und manche Vorschläge und Entwürfe sind seitdem ausgearbeitet worden, ohne daß es bisher zu einer grundlegenden Neugestaltung gekommen ist. Lediglich Teilverbesserungen konnten erzielt werden. Es bedarf keiner näheren Begründung, daß das materielle Strafrecht, das in seinen Grundideen aus einer Auffassung stammt, die nun bald 100 Jahre alt ist, hinter der Entwicklung, die sich inzwischen auch in der Frage der Bekämpfung des Verbrechertums vollzogen hat, zurückgeblieben ist. Es kann deshalb nur begrüßt werden, wenn eine längst fällige Reform vom Bundesjustizminister nun erneut vorbereitet und hoffentlich auch in absehbarer Zeit verwirklicht werden wird.

Von einer Reform des materiellen Strafrechts wird auch der Strafvollzug wesentlich betroffen. Aufgabe des Strafvollzugs ist es, die vom Richter aufgrund des materiellen Strafrechts gefällten Urteile zu vollziehen. Die praktische Durchführung dieser Aufgabe hängt wesentlich davon ab, welche Strafe verhängt worden ist, welcher Strafzweck beabsichtigt und welches Vollzugsziel erreicht werden soll. Hierin haben sich jedoch die Auffassungen in den letzten 100 Jahren erheblich gewandelt. Mangels einengender gesetzlicher Bestimmungen ließen sich allerdings einige Reformen in der praktischen Durchführung des Vollzuges verwirklichen, so daß der Strafvollzug gelegentlich als der Schrittmacher des materiellen Strafrechts bezeichnet worden ist. Gleichwohl darf nicht verkannt werden, daß der Strafvollzug nach wie vor sehr von der Gestaltung des materiellen Strafrechts abhängig ist und bleibt.

Der Strafvollzug erwartet von einer Strafrechtsreform sehr viel, weil er sich der Verantwortung, die er sowohl gegenüber jedem einzelnen der in seine Obhut gegebenen Gefangenen als auch der Gesamtheit gegenüber trägt, sehr wohl bewußt ist. Ihm ist u. a. nach der Auffassung, die sich heute weitgehend durchgesetzt hat, auch das so unendlich schwere Ziel gesetzt, durch die richtige Handhabung des Vollzuges eine Resozialisierung, d. h. Wiedereingliederung des Bestraften in die menschliche Gesellschaft ohne erneute Rückfälligkeit zu erreichen. Jedenfalls soll er bemüht sein, während des Vollzuges und durch den Vollzug die Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Daneben, insbesondere nach der Straferlassung, müssen aber sehr wesentliche Voraussetzungen erfüllt werden, um den Erfolg der Resozialisierung

endgültig zu sichern, soweit dies überhaupt mit menschlichen Kräften möglich ist. Aufgabe der Strafrechtsreform müßte es deshalb sein, auch diesen Erfordernissen des Strafvollzuges weitgehend Rechnung zu tragen, ohne eine Weiterentwicklung des Vollzuges durch starre gesetzliche Bindungen allzusehr zu behindern.

Es muß festgestellt werden, daß die Große Strafrechtskommission sich schon sehr eingehend mit Problemen befaßt hat, die auch als Reformvorschläge des Strafvollzuges angesprochen werden müssen. So sind z. B. die Fragen, ob auch Erwachsene zu einer unbestimmten Strafe (mit einer Mindest- und Höchstdauer) verurteilt werden sollen, ob statt der bisherigen Gefängnis- und Zuchthausstrafe eine Einheitsstrafe eingeführt werden soll, ob bisherige Zweispurigkeit (Zuchthaus und anssl. Sicherungsverwahrung) durch eine Art Sicherungsstrafe ersetzt werden soll, eingehend erörtert worden.

Damit seien nur einige Probleme, die auch den Strafvollzug aufs engste berühren, herausgegriffen. Leider ergibt sich aus den Protokollen der bisher abgehaltenen Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, daß man über eine allerdings sehr eingehende Erörterung dieser Probleme nicht herausgekommen ist, jedenfalls zu einer bejahenden Einstellung sich bisher nicht hat durchringen können. Es unterliegt keinem Zweifel, daß von allen Seiten der dringende Wunsch besteht, zu einer wirklich grundlegenden Reform zu kommen und nicht zu wesentlichen oder unwesentlichen Teilverbesserungen, die als Ganzes gesehen eben doch keine Reform sind. Es ist natürlich leicht, sich radikal aus den herkömmlichen und altgewohnten Anschauungen und Begriffen zu lösen. Und doch muß dieser Schritt getan werden, wenn die Reform einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem bisherigen System erreichen soll. Wenn man hierbei den Belangen des Strafvollzuges Rechnung tragen will, so kann der Ausgangspunkt der Erörterung, um zu einer befriedigenden Lösung zu kommen, die die Entwicklung, die der Strafvollzug bisher genommen hat, berücksichtigt und auf den inzwischen gewonnenen Erkenntnissen aufbaut, vielleicht nicht so schwer zu finden sein, da die Zielsetzung des Vollzuges durchaus eindeutig erkennbar geworden ist. Die Beantwortung der Frage, was soll mit dem Vollzug der Strafe erreicht werden, hängt eben immer wieder mit dem Grundproblem, nämlich dem Strafzweck, aufs engste zusammen. Hierüber könnte aber, wenn man die Frage nach dem Sinn und Zweck der Strafe einmal von der Sicht des Strafvollzuges aus anpackt, eine klare Linie nicht unschwer gefunden werden. Es ist doch heute so, daß es sowohl in der Rechtsprechung als auch im Strafvollzug an einer klaren Abgrenzung der einzelnen Möglichkeiten des Strafzweckes fehlt. Gewiß kennen wir alle die verschiedenen Theorien, die sich aus der Frage nach dem Sinn und Zweck der Strafe ergeben, als da sind General- und Spezial-Präventionen, Sühne, Vergeltung, Erziehung, Besserung, Re-

sozialisierung. Aber der Zweck der Strafe wird auch vom gesetzgeberischen Standpunkt aus gesehen nie ein einheitlicher sein können. Er ist auch in der Praxis ein unterschiedlicher, allerdings mit einem unzureichenden und unbefriedigenden Strafsystem.

Eine aus dem Sühnegedanken heraus verhängte Strafe unterscheidet sich weder im Strafausspruch und in der Art der verhängten Strafe noch im Vollzug von einer Strafe, deren Zweck im wesentlichen in der Resozialisierung des Täters begründet liegt. Das geltende Recht kennt heute für alle Vergehen, auch für die fahrlässig begangenen, und einen Teil von Verbrechen nur die Gefängnisstrafe und für schwere Verbrechen die Zuchthausstrafe. Solange die Tat nur aus dem alleinigen Gesichtspunkt der Schuld gestraft werden sollte, konnte hiermit vielleicht auskommen werden. Wenn aber die Strafe verhängt werden soll unter Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit und vor allem der Erfordernisse, die die menschliche Gesellschaft heute zu ihrem Schutz von der Strafe und ihrem Vollzug erwartet, dann muß ein anderes Strafsystem gefunden werden, das gerade den Zweck der Strafe sowohl für den erkennenden Richter als auch für den Strafvollzug eindeutig herausstellt. Zwar hat sich bereits der Strafvollzug bei dem bisherigen Strafsystem bemüht, durch einen individuellen Vollzug den für den einzelnen Gefangenen erforderlichen Belangen in gewissem Umfange Rechnung zu tragen, aber insgesamt gesehen tritt der unterschiedliche Strafzweck heute wenig oder garnicht in Erscheinung. Diese Erkenntnis müßte aber bei einem neuen Strafsystem der Ausgangspunkt der anzustellenden Überlegungen sein. Das Strafsystem im Strafgesetzbuch von 1871 entspricht nicht mehr den heutigen Auffassungen über Sinn und Zweck der Strafe und ihres Vollzuges. Man sollte deshalb auch nicht an den überkommenen Begriffen, wie Gefängnis- und Zuchthausstrafe, festhalten, mit denen der Vollzug wenig oder garnichts anzufangen weiß, weil sich heute wesentliche Unterschiede der beiden Vollzugsformen kaum aufstellen lassen.

Die Suche nach einem neuen, den heutigen Auffassungen über einen sinnvollen Strafvollzug entsprechenden Strafsystem kann aber nicht allzu schwer sein, wenn man lediglich die Frage nach dem Sinn und Zweck der Strafe zum Ausgangspunkt der Untersuchung macht, und zwar nach den Erfordernissen für den einzelnen Rechtsbrecher. Man wird dabei zu verschiedenen Typen kommen, die sich zum Teil eindeutig voneinander nach dem erforderlichen Strafzweck trennen lassen, zum Teil werden sie ineinander übergehen.

Das nachfolgende Schema soll keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, sondern zunächst nur Ausgangspunkt der Überlegungen überhaupt sein.

Da wäre zunächst die Gruppe der Rechtsbrecher, bei denen die Resozialisierung als vordringlichster Strafzweck erscheint. Der

Vollzug der Strafe muß hier so gestaltet sein, daß der gesamte Vollzug dieser Kategorie nach diesem Strafzweck ausgerichtet ist. Das Jugendgerichtsgesetz hat für jugendliche Rechtsbrecher durch die Jugendstrafe, die erziehlich gestaltet werden soll, bereits den ersten Schritt auf diesem Wege getan. Es kann wohl nicht in Abrede gestellt werden, daß auch bei vielen erwachsenen Rechtsbrechern der Zweck der Strafe vor allem anderen in der Besserung und Resozialisierung liegt. Daß daneben in jedem Fall jede Strafe auch der Sühne, auch der Spezial- und General-Prävention dienen kann und auch dient, ist nicht das Entscheidende. Das Entscheidende ist, welchem Strafzweck im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Das hätte allein der Richter zu entscheiden.

Wird der Strafzweck vorwiegend in der Besserung und Resozialisierung liegen, so sollte man dieser Art des Freiheitsentzuges auch die treffende Bezeichnung geben. So könnte man sie „Besserungshaft“ nennen. Dem Strafvollzug wäre damit eindeutig der Weg gewiesen, wie der Vollzug dieser Strafe zu gestalten ist. Er wird unter Trennung der einzelnen Gefangenen - Kategorien (Gefährdete, Gestrauchte usw.) als progressiver Strafvollzug in verschiedenen Anstaltstypen von der geschlossenen bis zur offenen Anstalt mit aufgelockertem Vollzug (Bewährungsstufen, Beurlaubungen, probeweisen Entlassungen) durchzuführen sein, wobei auch dem späteren beruflichen Fortkommen durch Umschulungslehrgänge und Arbeit in erlernten Berufen weit mehr Rechnung zu tragen wäre, als dies bisher geschieht. Diese „Besserungshaft“ kann nur eine Strafe von unbestimmter Dauer sein, da der Zeitpunkt, wann der Gefangene entlassen werden kann, bei Urteilsfällung nur in wenigen Fällen annähernd richtig abgeschätzt werden kann. Die Entwicklung der einzelnen Gefangenen während der Haft ist sehr unterschiedlich. Der eine erreicht das Ziel früher, der andere später. Nichts würde die Berechtigung, die Notwendigkeit aber auch den Erfolg dieser Strafe mehr gefährden als unzureichende oder zu lange Strafen. Auch dem Übel der zu kurzen Freiheitsstrafe würde durch die unbestimmte Strafdauer am wirksamsten begegnet. Von der Festsetzung einer Mindestdauer dieser unbestimmten „Besserungshaft“ sollte jedoch abgesehen werden, da der Gefangene, wenn er über die Mindestdauer hinaus im Vollzuge festgehalten wird, oft eine innerlich rückwirkende Entwicklung nimmt, weil er die Notwendigkeit, über die Mindestdauer hinaus in Haft bleiben zu müssen, gar nicht oder nur schwer einsieht. Das sind Erfahrungen, die aus dem Vollzuge der unbestimmten Jugendstrafe gewonnen sind. Die Höchstdauer der Besserungshaft sollte auf 5 Jahre festgesetzt werden. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der zunächst probeweisen Entlassung obläge dem Richter nach eingehender Beratung mit den Organen des Vollzuges, da diese über die Entwicklung des Häftlings seit der Urteils-

fällung am besten unterrichtet sind. Die Überprüfungsfristen könnten verhältnismäßig kurzzeitig sein (etwa alle 6 Monate). Für die einzelnen Bedingungen der probeweisen Entlassung, die Zuteilung eines Bewährungshelfers, den Widerruf usw. wäre ebenfalls der Richter — am zweckmäßigsten für jede Anstalt ein Vollstreckungsleiter, um unterschiedliche Entscheidungen zu vermeiden — zuständig.

Bei einem zweiten Typ von Rechtsbrechern ist allein der Sühnegeranke bei der Bestrafung der maßgebende Gesichtspunkt. Diese Strafe könnte „Sühnehaft“ benannt werden. Sie wird ihrer Eigenart entsprechend immer eine Strafe von bestimmter Dauer (1 Tag bis lebenslänglich) sein müssen. Der Gesetzgeber könnte für manche Straftatbestände einen Strafraum, aber auch Mindest- oder Höchststrafen (z. B. lebenslänglich bei Mord) vorschreiben. Der Charakter dieser Strafe wäre auch im Vollzug ein völlig anderer als der der Besserungshaft. Die Aufgaben, die dem Vollzug in der Besserungshaft im Hinblick auf die zu erstrebende Resozialisierung gesetzt sind, fallen hier völlig fort. Selbstverständlich wäre auch bei der Sühnehaft eine Differenzierung im Vollzug durchzuführen, um z. B. eine Trennung von Gestrauchelten und schwer kriminellen Häftlingen zu gewährleisten. Auch die Strafe für fahrlässig begangene Delikte würde in der Regel eine Sühnehaft sein. Der Vollzug der Sühnehaft würde sich von dem Vollzug der Besserungshaft wesentlich unterscheiden. Er wäre in besonderen Anstalten zu vollstrecken, wobei auch der Vollzug in offenen Anstalten mit schwerer körperlicher Arbeit (Torf, Landwirtschaft) bei nicht fluchtverdächtigen Häftlingen oder bei kürzeren Strafen nicht ausgeschlossen sein sollte. Im Vollzuge der Sühnehaft würden wesentliche Vergünstigungen, auf die in der Besserungshaft aus erzieherischen Gründen nicht verzichtet werden kann, fortfallen.

Wie im einzelnen dieser Vollzug gestaltet werden müßte, um dem Charakter der Sühne voll gerecht zu werden, bedürfte noch eingehender Prüfungen. Eine vorzeitige Entlassung, etwa im Rahmen des heutigen § 26 StGB. bei tadelfreier Führung während des Vollzuges, sollte grundsätzlich zugelassen werden. Es wäre zu erwägen, ob statt dessen oder darüber hinaus dem Anstaltsleiter die Befugnis eingeräumt werden könnte, bei guter Führung usw. monatlich einige Tage zu erlassen (good time) mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs (auch teilweise) und einer späteren Aufhebung des Widerrufs.

Bei einem weiteren Tätertyp wäre eine Verbindung von Besserungs- und Sühnehaft denkbar. Der Täter erhielte vom Gericht eine bestimmte Sühnehaft mit anschließender unbestimmter Besserungshaft. Das wäre insbesondere in den Fällen erforderlich, in denen neben der Sühne der Tat, also nach Verbüßung der Sühnehaft, auf Grund des Vorlebens und der Gesamthaltung des Täters gegen eine sonst zu befürchtende Rückfälligkeit vorbeugende Maßnahmen durch den

Vollzug der Besserungshaft im Interesse einer erforderlichen Resozialisierung vom Gericht für nötig gehalten werden. Aber auch hier wird die anschließende Besserungshaft aus den oben bereits dargelegten Gründen von unbestimmter Dauer sein müssen. Die vor Überführung in die Besserungshaft verbüßte Sühnehaft wird gewiß in manchen Fällen auf die Länge der zu verbüßenden Besserungshaft nicht ohne Einfluß sein. Das würde sich in einer früheren Entlassung aus der Besserungshaft auswirken. Die Überführung des Strafgefangenen aus der Sühnehaft in die Besserungshaft wäre selbstverständlich mit einer Überführung in die für den Vollzug der Besserungshaft vorgesehene Strafanstalt zu verbinden.

Schließlich wäre noch ein letzter Tätertyp herauszustellen, bei dem der Strafvollzug vorwiegend weder in der zu erleidenden Sühne noch in dem Erfordernis der Resozialisierung liegt, sondern in dem Schutz der Gesellschaft vor dem Verbrechen. Das sind die Verwahrfälle, bei denen heute auf Zuchthaus mit anschließender Sicherungsverwahrung erkannt wird. Für diese Fälle müßte eine Strafart zur Verfügung stehen, deren ausschließlicher Zweck die sichere Verwahrung des Verbrechers wäre. Diese Strafart könnte als „Sicherungshaft“ bezeichnet werden. Der Rahmen der Täter, für die diese Strafart angebracht ist, sollte weiter gefaßt werden als dies nach den heutigen Bestimmungen möglich wäre. Auch die Sicherungshaft müßte eine Strafe von unbestimmter Dauer (ohne Mindestdauer, vielleicht mit Höchstdauer) sein. Wie bei der Besserungshaft wird der Richter auch bei der Sicherungshaft im Zeitpunkt der Urteilsfällung nicht annähernd übersehen können, wann der abgeurteilte Täter ohne Gefahr für die menschliche Gesellschaft entlassen werden kann. Diese Entscheidung wird dem Richter für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben. Bei der Sicherungshaft könnten die Überprüfungsfristen länger bemessen werden als bei der Besserungshaft. Dem Richter müßte auch die Möglichkeit gegeben sein, entweder bereits bei Urteilsfällung oder später die Sicherungshaft in eine Besserungshaft überzuleiten (mit Verlegung aus der Sicherungsanstalt in die Anstalt für den Vollzug der Besserungshaft), um von hier aus die in der Regel erforderliche Resozialisierung zu ermöglichen. Der Gedanke, auch für die Sicherungshaft (wie heute bei der Sicherungsverwahrung) einen gelockerten Vollzug zuzulassen, würde mit dem Gedanken der Sicherung der Außenwelt, die für diese Strafart das Charakteristikum wäre, nicht vereinbar sein. Der Vollzug der Sicherungshaft müßte sich selbstverständlich wesentlich von dem Vollzug der Besserungshaft unterscheiden. Er könnte nur in Anstalten mit höchster Sicherheit vollzogen werden, um den Schutz der Außenwelt zu garantieren. Die Sicherungshaft müßte sich im Vollzug aber auch von der Sühnehaft unterscheiden, da bei beiden Strafarten der Strafzweck ein unterschiedlicher ist. Über die Frage, wie im einzelnen

der Vollzug der Besserungshaft, Sühnehaft und Sicherungshaft zu gestalten wäre, wären noch eingehende Prüfungen erforderlich. Die Einführung dieses Strafsystems würde eine wesentliche Umgestaltung des heutigen Anstaltssystems zur Folge haben.

Bei dem vorgeschlagenen Strafsystem (das Gebiet der reinen Ordnungsstrafe kann in diesem Zusammenhang unerörtert bleiben) hätte der Strafvollzug endlich eine klare Zielsetzung für jeden ihm überlieferten Verurteilten erhalten.

Die unklare Auffassung, die heute über den Strafvollzug herrscht und deshalb wenig befriedigt und in der Öffentlichkeit zu recht unterschiedlichen und sich widersprechenden Auffassungen führt, so daß der Vollzug von der einen Seite zu human, von der anderen Seite in der generellen Zielsetzung der Resozialisierung als verfehlt angesehen wird, würde verschwinden. Dem Vollzug würde bei jedem Täter vom Gericht seine Aufgabe gestellt, der er bei der vorgeschlagenen Aufteilung ganz anders gerecht werden könnte als heute.

Und der Richter?

Ich bin zu lange Strafrichter gewesen, um nicht die innere Unbefriedigung und Gewissensqual zu kennen, die die Zumessung der gerechten Strafe für den verantwortungsvollen Richter oft bedeutet. Und wenn ich jetzt als Beamter des Strafvollzugs die Urteile in ihrem Strafmaß und der hierfür gegebenen Begründung kritisch lese, wenn ich bei den Strafgefangenen immer wieder auf das Gefühl stoße, im Vergleich mit anderen Urteilen anderer Richter zu hart und deshalb im Strafmaß ungerecht behandelt zu sein, dann glaube ich, sollte auch der erkennende Richter für eine Strafrechtsreform dankbar sein, die ihm endlich die Möglichkeit gibt, auch im Strafmaß zu einer Entscheidung zu kommen, die den Belangen der Sühne, der Besserung und der Sicherung in jedem Einzelfall gerecht werden kann. Voraussetzung ist natürlich, daß der Gesetzgeber sich endlich entschließt, sich freizumachen von dem Gedanken, jeden Rechtsbrecher nur nach dem Grad seiner Schuld bestrafen zu müssen.

Einmal ist die Frage der graduellen Abstufung der Schuld bei jeder Verbrechenart an sich schon sehr problematisch, zum anderen verlangen wir heute von der Justiz und vom Strafvollzug mehr. Der Rechtsbrecher soll nicht nur bestraft werden — das auch — aber er soll auch gebessert und vor ihm soll notfalls die menschliche Gesellschaft, unabhängig von der Strafe für die begangene Tat, geschützt werden. Und wir haben heute doch schon den Gedanken der Schuld bei der Zumessung der Strafe längst über Bord geworfen nicht nur bei der Bestrafung von Jugendlichen, bei der der Gedanke der Erziehung und Besserung eindeutig bei der Strafzumessung von ausschlaggebender Bedeutung geworden ist. (Darum bei der Jugendstrafe auch mit Recht die Möglichkeit der Strafe von unbestimmter Dauer.)

Auch im Strafrecht für Erwachsene ist der erste, wenn auch unglückliche Schritt mit der Sicherungsverwahrung, die der Gefangene, aber auch die Öffentlichkeit als „Strafe von unbestimmter Dauer“ ansieht, getan, von den übrigen Maßregeln der Sicherung und Besserung zu schweigen, die aber doch auch oft weit über die Schuld des Täters hinaus einen schweren Eingriff in seine persönliche Sphäre und Freiheit bedeuten. Nicht die Tat, auch nicht der Täter, sondern die Erfordernisse der Gesellschaft in ihrem Kampf gegen das Verbrechen sollten Grundlage eines neuen Strafsystems werden, das der Frage nach dem Sinn und Zweck der Strafe aus diesem Gesichtspunkt heraus eindeutig Rechnung trägt. Die Gesellschaft heute verlangt Sühne, Sicherung und Besserung des Verbrechers. Ihr genügt nicht mehr die Strafe, die allein nach der Höhe der Schuld des Täters bemessen ist, nach deren Verbüßung der Täter entlassen wird ohne Rücksicht darauf, ob er sofort erneut rückfällig wird. Wir sollten das bisherige Strafsystem ohne Scheu aufgeben. Es ist längst überholt. Der Strafvollzug vermag kaum noch dem Vollzug der Zuchthausstrafe eine andere Gestaltung zu geben als dem Vollzug der Gefängnisstrafe. Und ist die heutige Sicherungsverwahrung im Grunde genommen nicht doch eine verlängerte Zuchthausstrafe? Mit einem neuen Strafsystem werden diese unklaren Zielsetzungen beseitigt und zugleich eine Diffamierung vermieden, die — wie z. B. eine Zuchthausstrafe — eine Resozialisierung, die doch auch bei dem entlassenen Zuchthausgefangenen nicht ausgeschlossen sein sollte, sondern sogar erstrebt werden muß, heute vielfach unmöglich macht. Das Strafgesetzbuch würde damit auch seine unbefriedigende Kompliziertheit verlieren. Die Aufführung von Mindest- und Höchststrafen bei jedem einzelnen Straftatbestand und die Erwähnung der Straftat, die Möglichkeit der Zubilligung mildernder Umstände doch nur, um zu einer anderen Straftat, nämlich zu einer Gefängnis- statt zu der primären Zuchthausstrafe zu kommen. Die Gesamtstrafe, die Umrechnung in andere Straftaten, um nur wenig zu nennen, würden überflüssig werden. Im „allgemeinen Teil“ würde das vorgeschlagene Strafsystem mit allen Einzelheiten geregelt, im „besonderen Teil“ wären lediglich die Straftatbestände zu fixieren. Es brauchte also nur festgelegt zu werden, was ein Diebstahl ist. Mit welcher Strafe er zu bestrafen ist, ergäbe sich aus dem im „allgemeinen Teil“ geregelten Strafsystem und den für die Verhängung jeder Straftat festgelegten Voraussetzungen, denn der Gesetzgeber wird im einzelnen festzulegen haben, unter welchen Voraussetzungen auf Besserungs-, auf Sühne- und auf Sicherungshaft erkannt werden kann. Diese Voraussetzungen werden aber unabhängig von dem einzelnen Straftatbestand — jedenfalls in der Regel — bestimmt werden müssen. Der Dieb könnte also mit einer Besserungs-, einer Sühne- oder sogar einer Sicherungsstrafe belegt werden können, wenn die dafür im „allgemeinen Teil“ festgelegten Voraus-

setzungen vom Richter als erfüllt angesehen werden. Die Qualifikationen des Diebstahls wären überflüssig geworden. Ob einfacher Diebstahl, ob Taschendiebstahl, Einbruchsdiebstahl oder Rückfalldiebstahl vorliegt, wäre lediglich noch eine Frage der Beweiswürdigung, wäre aber für die Frage, welche Strafe zu verhängen ist, keine entscheidende Voraussetzung mehr.

Dem erkennenden Richter, aber auch dem Richter, der die Entscheidung über die Beendigung der unbestimmten Besserungs- und Sicherungshaft zu fällen hat, wird ein sehr viel größerer Entscheidungsrahmen eingeräumt als heute. Er wäre in seiner Entscheidung nicht mehr so beengt. Sucht er heute nicht oft nach mildernden Umständen, um von einer Zuchthausstrafe absehen zu können? Und wie schwer ist es dann oft, eine stichhaltige Begründung für die sachlich sicher berechnete mildere Bestrafung zu finden. Dieser Schwierigkeiten wird der Richter enthoben, wenn er aus den Vorschriften des „besonderen Teiles“ die Straftatbestände, aus dem „allgemeinen Teil“ Strafart und Höhe zu entnehmen hätte.

Es würde im Rahmen dieser Abhandlung zu weit führen, näher zu untersuchen, welche Folgen für die Neugestaltung des materiellen Rechts im einzelnen aus der hier vorgeschlagenen Regelung eines neuen Strafsystems zu bedenken sind. Hier kam es lediglich darauf an, einen neuen Weg aufzuzeigen, um aus der Sackgasse herauszugeraten, in der Strafjustiz und Strafvollzug sich heute bei dem veralteten Strafsystem befinden. Die beabsichtigte Strafrechtsreform muß eine wirkliche Reform werden, die dafür begonnenen Arbeiten sollten nicht steckenbleiben in überkommenen Begriffen.

Der hier gemachte Vorschlag ist nicht wissenschaftlich durchdacht. Er wird gewiß auch manche Mängel bei näherer Untersuchung aufzeigen. Aber er sollte doch einmal gemacht werden, um nicht nur als Anregung zu dienen, sondern darüber hinaus auch konkrete Wünsche aufzuzeigen, die aus der unbefriedigenden Lage entstanden sind, in der der Strafvollzug sich heute hinsichtlich seiner Zielsetzung befindet.

## **Die Jugendarrestanstalt des Landes Bremen in Bremen-Lesum**

Von Oberamtsrichter Bernhard Scholz, Bremen

*Anmerkung der Schriftleitung: Das wichtige Thema „Vollzug des Jugendarrestes“ wurde mit der Abhandlung von Herrn Amtsgerichtsrat Janssen, Remscheid „Aus der Arbeit der Jugendarrestanstalt Remscheid“ zur Aussprache gestellt (1954(6) S. 293 ff.). Der Beitrag von Herrn Landgerichtsrat Dr. Schulenburg, Kassel, und der von Herrn Oberamtsrichter Scholz, Bremen, führen die Erörterungen weiter. Die Schriftleitung würde begrüßen, wenn die in den drei Beiträgen angeregten Fragen aufgegriffen und in weiteren Beiträgen erörtert und geklärt würden.*

Die Jugendarrestanstalt befindet sich in dem ehemaligen Gefängnis des aufgelösten Amtsgerichts Bremen-Lesum. In ihr werden sämtliche Arten von Jugendarrest, also Dauerarrest, Kurzarrest und Freizeitarrrest an Jugendlichen und Heranwachsenden, soweit sie als Jugendliche behandelt worden sind, vollstreckt. Die Anstalt wird von den Amtsgerichten Bremen, Bremen-Blumenthal und Bremerhaven belegt. Auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung kommen noch die niedersächsischen Amtsgerichte Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck hinzu. Das Amtsgericht Bremerhaven bringt seine Freizeitarrrestanten in besonderen Freizeitarrresträumen in Bremerhaven unter.

Die Anstalt hat eine Belegkapazität von 21 Jugendlichen, davon 17 männliche Jugendliche und 4 weibliche. Die beiden Geschlechter sind streng voneinander getrennt, da sie in verschiedenen Flügeln des Hauses untergebracht werden können. Die Anstalt besitzt außerdem ein Geschäftszimmer und einen geräumigen Betsaal. Duschräume sind im Keller ausreichend vorhanden. Weiter gehören zur Anstalt zwei Höfe, in denen Sport getrieben und bei schlechtem Wetter Spaziergänge unternommen werden können.

Von den zur Verfügung stehenden 21 Zellen sind 3 Zellen, in denen mehrere Jugendliche untergebracht werden können. Der Verfasser lehnt es als Vollzugsleiter ab, mehrere Jugendliche in einer Zelle unterzubringen und vollstreckt den Arrest ausnahmslos in Einzelhaft. Es soll damit einer Erziehung in der Gemeinschaft nicht der Wert abgesprochen werden. Aber nach der Ansicht des Verfassers eignet sich die kurze Dauer des Arrestes nicht für eine Gemeinschaftshaft. Sie dient dann nicht der Erziehung, da die Zeit dazu viel zu kurz ist, sondern lediglich der für den Arrest völlig unangebrachten Ablenkung. Der Arrest soll eine Zeit der Einkehr und Besinnung sein. Dies kann nur in der strengen Abgeschlossenheit von allen anderen Arrestanten geschehen. Bedenken, daß eine solche Isolierung Depressionen etc. hervorrufen könnte, sind m. E. unzutreffend, da auch hier wieder die Zeit zu kurz ist und sie schließlich in Einzelfällen, wenn der Zweck des Arrestes erreicht ist, abgekürzt werden kann. Die Anstalt wird zur Zeit einer gründlichen Generalüberholung unterzogen. Die Wände und Decken erhalten einen sauberen und freundlichen Anstrich. Die entwürdigende Einrichtung des „Kübels“ wird durch Spülklosetts in der Zelle ersetzt. Eine Ausschmückung der Zelle ist bisher nicht vorhanden gewesen und ist auch für die Zukunft nicht vorgesehen.

Die Dauerarrrestanten werden mit kleinen Arbeiten, die ohne Werkzeuge in der Zelle verrichtet werden können, beschäftigt. Für die männlichen Jugendlichen bietet die Arbeitsbeschaffung noch Schwierigkeiten, wogegen die weiblichen Arrrestanten sehr zweckmäßig mit Stopfen von Wäsche und Strümpfen beschäftigt werden können.

Außer dem Vollzugsleiter sind in dieser Anstalt ein Oberwachmeister (als leitende Aufsichtsperson), ein Wachtmeister und eine O-

berwachtweisterin beschäftigt. Die Arrestanstalt ist wirtschaftlich von dem Gefängnis in Bremen-Oslebshausen abhängig. Das Essen für die Arrestanten wird von der Oberwachtmeisterin in der Arrestanstalt gekocht. Das Aufsichtspersonal kommt aus dem Jugendstrafvollzug. Der leitende Oberwachtmeister ist bereits mehrere Jahre in der Arrestanstalt tätig und hat sich in der Behandlung und Betreuung der Arrestanten als zuverlässig erwiesen.

Die Anstalt liegt vom Amtssitz des Vollzugsleiters ca. 20 km entfernt. Seine Betreuungsarbeit ist daher auf den Sonntag konzentriert worden. Außer dem oben erwähnten Grund der weiten Entfernung war hierfür maßgebend, daß an der Betreuungsarbeit des Sonntags sowohl die Dauer als auch die Freizeitarrestanten teilnehmen können, und daß der Sonntag kein Arbeitstag ist.

Der Sonntag ist als „strenger Tag“ in der Form eingerichtet, daß als Kost nur trockenes Brot und warmer Kaffee, beides aber in ausreichender Menge, verabfolgt wird. Von der Anwendung des harten Lagers wurde aus klimatischen Gründen Abstand genommen.

Am Sonntagvormittag schreibt jeder Arrestant einen Aufsatz. Hierfür werden ihm 15 Aufsatzthemen zur Auswahl gestellt. Diese Themen haben sein bisheriges Leben und seine Umgebung zum Gegenstand und nehmen in keiner Weise auf die Straftat an sich Bezug; u. a. stehen folgende Themen zur Auswahl:

„Mein schönster Film und warum er mir so gut gefallen hat.“

„Müßiggang ist aller Laster Anfang.“

„Was treibe ich am liebsten in meiner Freizeit.“

„Der Segen der Arbeit.“

„Meine Freunde und ich.“

„Unrecht Gut gedeihet nicht.“

„Was möchte ich gern werden.“

„Mein bester Kamerad.“

„Was würde ich tun, wenn ich 10 000.— DM im Toto gewänne.“

Die geschriebenen Aufsätze werden vom Vollzugsleiter ausgewertet. Es erübrigt sich, darauf hinzuweisen, daß dies keinesfalls nach stilistischen Gesichtspunkten geschieht, sondern lediglich nach dem Inhalt. Wenn diese Einrichtung auch erst einige Monate besteht, so lassen doch die Aufsätze sehr aufschlußreiche Deutungen auf den Charakter und den bisherigen Lebensgang des Jugendlichen zu. Die Themen selbst geben zu Heucheleien irgend welcher Art keinen Anlaß, und bis auf verschwindend geringe Ausnahmen sind sämtliche Arrestanten mit Eifer an das Schreiben herangegangen. Wie die Erfahrung lehrt, haben sie es sogar freudig begrüßt, wenn sie die Gelegenheit des Aufsatzschreibens benutzen konnten, um sich einmal etwas von der Seele herunterzuschreiben, woran sie in der Freiheit nie gedacht hätten.

Im Laufe des Vormittags besucht der Vollzugsleiter jeden Arrestanten in der Zelle und führt mit ihm das für den Arrestvollzug un-

bedingt notwendige Besinnungsgespräch. Da die Arrestanten in der Regel den Arrest am Montag antreten, wird das letzte Sonntagsgespräch während der Arrestdauer als Abschlußgespräch gewertet.

In den Mittagsstunden erscheint der Geistliche der Gefängnisanstalten Bremen-Oslebshausen, der auch die Arrestanstalt zu betreuen hat und veranstaltet mit sämtlichen Arrestanten (die Teilnahme ist freiwillig) eine besinnliche Gemeinschaftsstunde.

Da der Arrestanstalt der hauptamtliche Fürsorger fehlt, ist eine „Gemeinschaft der Arresthelfer“ eingerichtet worden. Sie besteht aus etwa 20 Damen und Herren, die als Jugendschöffen oder in der Jugendfürsorge tätig sind. Je zwei dieser Personen begeben sich am Sonntagnachmittag in die Arrestanstalt und sprechen dort mit je drei Jugendlichen allein in deren Zelle. Das Gespräch dauert etwa eine halbe Stunde. Der betreffende Arresthelfer gibt dem Vollzugsleiter einen kurzen Bericht über seine Eindrücke. Die Tätigkeit der Arresthelfer ist ehrenamtlich. Es hat sich im Laufe der Zeit herausgestellt, daß sich diese Einrichtung sehr segensreich auswirkt. Die Arrestanten sind sehr oft überrascht davon, daß sie von einem Fremden besucht werden, der sich in väterlicher bzw. mütterlicher Weise nach ihren Lebensumständen erkundigt und mit ihnen die weitere Zukunft berät. Daß hierbei die Behandlung der Straftat des betreffenden Arrestanten nicht zu kurz kommt, liegt auf der Hand.

Für die Verkehrssünder und die Berufsschulsäumigen ist eine besondere Behandlung im Arrest eingerichtet. Die Verkehrssünder schreiben keinen Aufsatz, sondern lernen am Vormittag des Sonntags in der Arrestzelle die Verkehrsvorschriften an Hand einer ihnen zur Verfügung gestellten „Verkehrsschule“. Am Mittag legen diese Arrestanten mittels eines Verkehrstestbüchleins eine schriftliche Prüfung über Verkehrsfragen ab. Am Nachmittag kommen dann sämtliche Verkehrssünder im Gemeinschaftsraum zusammen, wo sie von einem Angehörigen der Straßenverkehrsdirektion Bremen über ihre Kenntnisse in den Verkehrsvorschriften geprüft werden. Auch der Prüfende gibt bezüglich jedes Arrestanten einen kurzen Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

Zu den Berufsschulsäumigen kommt statt des Arresthelfers am Sonntagnachmittag der betreffende Klassenlehrer oder sein Vertreter zu Besuch. Die Berufsschulsäumigen schreiben ebenfalls einen Aufsatz und werden die übrige Zeit am Sonntag mit Schularbeiten (Sprachlehre und Rechenaufgaben) beschäftigt. Durch den Besuch des Lehrers soll versucht werden, einen besonderen Kontakt des Schülers mit dem Lehrer herzustellen, um diese so geschaffene Vertrauenssphäre dazu zu benutzen, den Schüler zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Jugendarrestanstalt in Bremen-Lesum einzig und allein von dem Prinzip ausgeht, den Jugendlichen in der Isolierung zur Besinnung zu bringen und ihm ein-

deutig klarzumachen, daß er das von ihm begangene Unrecht zu sühnen hat. Gerade die Strenge des Einzelarrestes unter Fortlassung aller Abwechslung, die die Gemeinschaft bieten kann, soll den Jugendlichen vor weiteren Taten warnen und ihm einen ersten Einblick geben, was er bei weiteren Unrechtstaten erwarten muß.

## Das „Fliedner-Haus“ Groß-Gerau

### Ein Beispiel des Vollzugs der Jugendstrafe in freien Formen (JGG 91 [3])

Von Ministerialrat Dr. Albert Krebs, Wiesbaden

#### I

##### Der Vollzug kann aufgelockert werden

Während des Vollzugs der Jugendstrafe sind die zu Jugendstrafe Verurteilten zu einem „rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel zu erziehen“ (91) (1) ). Die Mittel zur Erreichung dieses Zieles sind im JGG festgelegt und über die bisherigen Bestimmungen hinaus noch erweitert worden durch den Satz: „Um das angestrebte Erziehungsziel zu erreichen, kann der Vollzug aufgelockert und in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchgeführt werden“ (91) (3) ).

Im Interesse des zu Jugendstrafe Verurteilten gilt es, die im Gesetz gegebene Gelegenheit zu verwirklichen. Deshalb wurde im Rahmen des hessischen Gefängniswesens ein Übergangsheim für männliche junge Freigänger in Groß-Gerau eröffnet, das den Namen „Fliedner-Haus“ trägt.

Die Aufnahme in das Übergangsheim erfolgt

1. um den zu Jugendstrafe Verurteilten im aufgelockerten Vollzug neue Bewährungsmöglichkeiten zu geben,
2. um den Übergang aus der Gebundenheit der Jugendstrafanstalt in die Freiheit überbrücken zu helfen,
3. um die in der geschlossenen Anstalt begonnene Aufgabe des Jugendstrafvollzugs (91) (3) ) noch wirksamer durchführen zu können.

Auch im Übergangsheim werden Freigänger im Sinne JGG 91 (1) erzogen, in ihren beruflichen Leistungen gefördert und zu sinnvoller Beschäftigung in der Freizeit angehalten. Die seelsorgerische Betreuung kann auf Wunsch des Gefangenen uneingeschränkt erfolgen.

#### II

##### Das Fliedner-Haus und der Freigänger

Bei der Auswahl der für das Fliedner-Haus in Frage kommenden Freigänger wird in der Jugendstrafanstalt ein strenger Maßstab angelegt.

Die Verantwortlichen der einzelnen Erziehungsgruppen sowie sämtliche Beamte, die mit dem zu Jugendstrafe Verurteilten näher zu tun haben, sind bei der Auslese regelmäßig beteiligt. In den Richtlinien für das Übergangshaus, die der hessische Minister der Justiz am 25. III. 54 festlegte, ist vorgesehen, daß nur Angehörige der III. Stufe mit einem Strafrest von wenigstens drei, höchstens neun Monaten aufgenommen werden können. Bei den zu unbestimmter Strafe verurteilten Jugendlichen ist die Aufnahme dann möglich, wenn der Vollstreckungsleiter die unbestimmte Strafe in eine bestimmte umwandelt.

Nach erfolgter Entscheidung beginnt die Belastung mit Vertrauen insofern, als der zur Aufnahme in das Fliedner-Haus Erwählte ohne Begleitung von der Jugendstrafanstalt in das Fliedner-Haus reist. Auf der Reise trägt er seine eigene Kleidung und erhält Taschenuhr sowie eigene Gegenstände, die ihm unbedenklich überlassen werden können, ausgehändigt. Seine Wertsachen und Personalpapiere werden durch die Post übersandt. Die Arbeitsbelohnung und das eigene Geld werden von der Jugendstrafanstalt auf ein Postspargbuch, das auf den Namen des Freigängers lautet, eingezahlt.

Nach seiner Ankunft wird der zu Jugendstrafe Verurteilte als Freigänger im Fliedner-Haus aufgenommen.

Auch im gelockerten Strafvollzug bleibt der Freigänger aber in seinen Rechten weitgehend beschränkt wie ein Gefangener. Zwar darf er während der Arbeitszeit sich unbeaufsichtigt zu einer für ihn ausgewählten Arbeitsstelle begeben, um dort wie ein freier Arbeiter tätig zu werden, doch lebt und wohnt er während der Freizeit im Fliedner-Haus, wo das Leben durch eine besondere Hausordnung geregelt wird. Im Rahmen der ihm erteilten Ermächtigung kann der Leiter u. a. dem Freigänger an Sonn- und Feiertagen Ausgeherlaubnis erteilen.

Der Arbeitsvertrag wird zwischen dem Freigänger und dem Arbeitgeber abgeschlossen; er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Leiters des Fliedner-Hauses.

Bei dem Abschluß des Arbeitsvertrages wird weiter mit dem Arbeitgeber vereinbart: der Freigänger wird nach dem Tarif entlohnt; die Lohn- und Kirchensteuer sowie die Abgabe „Notopfer Berlin“ werden vom Arbeitgeber an das zuständige Finanzamt, die Beiträge zur Angestellten- oder Invalidenversicherung an den zuständigen Versicherungsträger abgeführt; die Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung werden vom Arbeitgeber an den Freigänger ausbezahlt; sie sind in den Lohnabrechnungen dem errechneten Nettolohn ersichtlich zuzusetzen.

Dabei ist mit dem Arbeitgeber geklärt, daß nur die Personen seines Arbeitsbetriebes, die unumgänglich davon unterrichtet sein müssen, erfahren, woher der neue Arbeitskollege kommt. — Über die Einzelheiten der Arbeitszuweisung und -durchführung wird in den

folgenden Beiträgen von dem Heimleiter des Fliedner-Hauses, Fürsorger Schott, und dem stellvertretenden Heimleiter, Fürsorger Gebhardt, berichtet.

Weiter ist festgelegt: Der Ertrag der Arbeit steht grundsätzlich dem Freigänger zu. Dieser ist jedoch verpflichtet, den Arbeitsverdienst nebst der Lohnabrechnung dem Leiter des Fliedner-Hauses zur Verwaltung und Verwahrung abzuliefern.

Aus seinem Arbeitsverdienst zahlt der Freigänger die vollen Kosten für Verpflegung und die ermäßigten Haftkosten für Unterbringung im Fliedner-Haus, die Hälfte der Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung als Gegenleistung für die Krankenversorgung aus Staatsmitteln. — Die ärztliche Behandlung erfolgt durch einen nebenamtlichen Arzt des Fliedner-Hauses. — Die andere Hälfte verbleibt dem Freigänger, da nach den bestehenden Bestimmungen seine Arbeitslosenversicherung nicht möglich ist.

Aus dem Arbeitsverdienst erhält der Freigänger ein Taschengeld von täglich 1,— DM und mit Zustimmung des Leiters Barbeträge für Erfüllung kleiner Wünsche, die dem Sinn des Strafvollzugs nicht zuwiderlaufen dürfen. Der restliche Arbeitsverdienst wird auf sein Postspargbuch eingezahlt. Aus diesem Guthaben bestreitet der Freigänger mit Genehmigung des Leiters größere Anschaffungen wie Kleidung, auch Arbeitskleidung, Wäsche usw.

Es ist selbstverständlich, daß bei allen diesen Ordnungsmaßnahmen dem Freigänger, der Gelegenheit hat, werktäglich sich unbeaufsichtigt mindestens 8-9 Stunden außerhalb des Fliedner-Hauses aufzuhalten, auch hinsichtlich der Besuche, des Schreibens und des Lesens von Tageszeitungen besonderes Vertrauen durch sinngemäße Bestimmungen geschenkt wird.

Erweist sich der Freigänger des Aufenthaltes im Fliedner-Haus als ungeeignet oder unwürdig, so wird er auf Anordnung des Leiters wieder in die Jugendstrafanstalt verlegt. Die Polizei bringt ihn im Einzeltransport dorthin zurück. Liegt ein Verstoß gegen die Hausordnung vor, die üblicherweise durch Hausstrafe zu ahnden ist, so setzt nach Rückkehr in seine Anstalt der Direktor der Jugendstrafanstalt die Hausstrafe fest.

### III

#### Die Bewährungsauflagen sind nicht leicht

Die Verantwortlichen erkannten von Anbeginn, daß eine derartige Lockerung des Vollzugs Bewährungsauflagen mit besonderen Belastungen zur Folge hat. Einige wichtige seien genannt:

1. Der tägliche Wechsel von Gebundenheit und Freiheit birgt seine Gefahren, wenn er auch durch die Bestimmungen der Hausordnung und durch die Persönlichkeit des Leiters so wenig schroff wie möglich gestaltet wird. Die Auflage, täglich aus der Freiheit in

die Gebundenheit zurückzukehren, setzt eine starke Willensanstrengung voraus.

2. Die Forderung, die gewährte Freiheit nicht zu mißbrauchen und insbesondere keine unerlaubten Beziehungen zum anderen Geschlecht anzuknüpfen sowie Alkohol und Nikotin nicht im Übermaß zu sich zu nehmen und vor allem den Arbeitsauftrag gewissenhaft zu erfüllen, sind für den Freigänger nicht leicht zu erfüllen.
3. Hinzu kommt weiter, daß nicht jeder, der zu Jugendstrafe verurteilt ist, der sich im Vollzug ausgezeichnet hielt und der die Voraussetzungen zur Aufnahme in das Fliedner-Haus erfüllt, sich ohne weiteres in einer solchen Einrichtung bewährt. — In das Fliedner-Haus gehören weder die besonders Schwierigen aufgenommen noch diejenigen, die sich selbst erziehen können. In eine solche Einrichtung müssen aber die aufgenommen werden, bei denen zwar Zweifel an ihrem rechtschaffenen Verhalten nach der Entlassung in der Freiheit aber dennoch Aussicht auf Bewährung unter den besonderen Umständen bestehen.
4. Die Erfahrung hat gelehrt, daß jugendliche und heranwachsende gerade so wie erwachsene Straftatflüchtige in den ersten Tagen nach der Entlassung aus der Strafanstalt am stärksten gefährdet sind. Die Beobachtungen im Fliedner-Haus ergaben, daß von den insgesamt 40 Freigängern neun die Bewährungsauflage nicht erfüllen konnten. Aber — und das ist entscheidend — auch bei diesen Neun wurde in jedem Falle die Richtigkeit der versuchsweisen Aufnahme in das Fliedner-Haus bestätigt.

Wenn auch über die weitere Entwicklung des Fliedner-Hauses nichts Abschließendes gesagt werden kann, so ist doch schon jetzt festzustellen, daß es nicht nur dem einzelnen Freigänger Gelegenheit zur Bewährung gibt, sondern auch der Masse der zu Jugendstrafe Verurteilten in der Jugendstrafanstalt Aussicht auf einen sinnvollen Übergang von der Gebundenheit in die Freiheit eröffnet.

## Ein Jahr Fliedner-Haus

Von Fürsorger Otto Schott, Groß-Gerau

Im ältesten Teil der Kreisstadt Groß-Gerau, umgeben von alten Fachwerkbauten, liegt das hessische Übergangsheim für junge Gefangene, das Fliedner-Haus. Eingerichtet wurde es in dem ehemaligen Gerichtsgefängnis, das für diese neue Aufgabe zweckentsprechend umgebaut wurde. Die kleinen Gefängnisfenster mußten Fensteröffnungen normaler Größe weichen, und verschlossene Räume gibt es nicht mehr. Die Unterbringung wird vornehmlich in Einzelzimmern vorgenommen. Umgeben ist das Anwesen innerhalb der Mauer von einem Blumengarten, der beim Durchschreiten der Pforte sofort dem Ganzen eine persönliche Note gibt.

Seit dem 20. April 1954 haben besonders ausgewählte männliche junge Gefangene der Jugendstrafanstalt Rockenberg die Möglichkeit, sich in Groß-Gerau in einem von ihnen selbst zu schaffenden Bewährungsraum mit der Realität des Lebens auseinanderzusetzen, wobei sie nur eine kleine Schranke von der Außenwelt trennt.

Vierzig junge Gefangene wurden bisher vor die Aufgabe gestellt, einen begrenzten Rest ihrer Strafzeit in dem weitgehendst aufgelockerten Strafvollzug zu verbringen. 31 haben diese Aufgabe gelöst, bezw. bemühen sich noch um diese Lösung. Neun waren nicht in der Lage, sich bei der ihnen gestellten Aufgabe zu bewähren. Die Ursache des Versagens liegt nicht, wie angenommen werden könnte, allein im Materiellen, sondern sie wird weithin von seelischen Faktoren bestimmt. So versagte z. B. ein Freigänger 61 Tage nach seiner Verlegung in das Fliedner-Haus, und ein anderer wurde 10 Tage vor seiner Entlassung flüchtig, nachdem er sich annähernd 5 Monate in dem von ihm geschaffenen Bewährungsraum den normalen Bedingungen seiner Umwelt anzupassen schien.

Als die ersten drei Freigänger am Tor des Fliedner-Hauses standen, blieb dieser Vorgang von der Nachbarschaft nicht unbeobachtet. Was bisher in gelegentlichen Gesprächen angedeutet worden war, verwirklichte sich nun. Türen und Fenster in den umliegenden Häusern blieben verschlossen und die Kinder wurden von der (drei Meter breiten) Straße ferngehalten. Erst nach Wochen ergab sich ein Gesinnungswechsel, als nämlich festgestellt worden war, daß, wie dem Verfasser gegenüber persönlich geäußert wurde, „die ganz ordentlich gekleideten jungen Männer keine Verbrecher sind“.

Dieselbe Vorsicht, wenn auch auf einer anderen Ebene, war bei den Verwaltungsbehörden der Kreisstadt zu beobachten. Ihnen liegt aus begrifflichen Gründen viel daran, daß sich keine Freigänger nach der Entlassung in der Stadt ansiedeln. Nachdem sich herausgestellt hatte, daß die im Fliedner-Haus untergebrachten jungen Gefangenen im Stadtbild nicht auffallen und eine Umfrage in der Nachbarschaft des Heimes über evtl. Belästigungen und Aufdringlichkeiten von seiten der Insassen des Fliedner-Hauses nur positive Momente in dem Zusammenleben stark hervortreten ließ, finden die Freigänger nun in allen Angelegenheiten bei den städtischen Organen Rat und Hilfe.

Die Öffentlichkeit nimmt bis jetzt kaum Notiz von der Existenz des Hauses. Selbst da, wo sich die jungen Gefangenen bei öffentlichen Veranstaltungen zeigen, finden sie erfreulicherweise keine Beachtung, trotzdem es in einer kleinen Stadt wie Groß-Gerau nicht vermeidbar ist, daß man sich durch häufigeres Begegnen von Angesicht kennt.

Die Verlegung eines jungen Gefangenen von der Jugendstrafanstalt Rockenberg in das Fliedner-Haus hängt u. a. auch von dem Vorhandensein einer geeigneten Arbeitsstelle ab. Als für die ersten Freigänger Arbeitsstellen gesucht wurden, übten sowohl die Handwerksbetriebe wie

auch die größeren Industriebetriebe größte Zurückhaltung. Nur einzelne landwirtschaftliche Betriebe erklärten sich zur Einstellung eines jungen Gefangenen aus naheliegenden Gründen bereit. Als Grund für die ablehnende Haltung wurde in fast allen Fällen angeführt, die straffällig gewordenen Jugendlichen bedürften besonderer Betreuung und wären in den Betrieben durch das vorhandene, frei herumliegende Arbeitsmaterial großen Versuchungen ausgesetzt. Außerdem bedeuteten sie infolge ihrer Verwahrlosung für die jüngeren Arbeitskräfte eine Gefährdung.

Im Laufe der Zeit wurden wegen des Arbeitermangels die ausgesprochenen Bedenken fallen gelassen und probeweise Einstellungen vorgenommen. Die Arbeitgeber mußten bald feststellen, daß sie in ihrer Haltung gegenüber den straffällig gewordenen Jugendlichen von falschen Voraussetzungen ausgegangen waren. Die vermittelten Freigänger leisteten nicht nur ordentliche Arbeit, sondern sie gaben auch in ihrem Verhalten am Arbeitsplatz oder bei den Kunden keinen Anlaß zu Klagen. Seitdem erübrigt sich die Nachfrage nach Arbeitsplätzen von seiten der Heimleitung, weil genügend Arbeitsangebote persönlich und fernmündlich eingehen. Während die kleineren Betriebe ihre Bedenken ohne Vorbehalt haben fallen lassen, zeigen die Industriebetriebe noch nicht dieselbe Bereitschaft, bei der Resozialisierung der jungen Gefangenen mitzuwirken.

Vor der Arbeitsaufnahme wird nach Überprüfen der Stelle durch den Heimleiter zwischen dem Arbeitgeber und dem Freigänger ein Arbeitsvertrag abgeschlossen, der nach der Anerkennung durch den Leiter des Fliedner-Hauses in Kraft tritt. Darin ist festgelegt, daß es sich bei dem abgeschlossenen Vertrag in bezug auf Arbeitszeit, Arbeitsordnung und Urlaubsgewährung um ein tariflich gebundenes Arbeitsverhältnis handelt, für das alle gesetzlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen volle Gültigkeit besitzen. Hiermit wird erreicht, daß sich für die Freigänger gegenüber den anderen Arbeitnehmern keinerlei Nachteile ergeben. So erhalten die jungen Gefangenen denselben Stundenlohn wie ihre gleichaltrigen Arbeitskameraden; außerdem werden ihnen alle Vergünstigungen zuteil, wie sie sich im Betrieb z. B. durch Betriebsfeiern usw. ergeben. Eine Ausnahme bildet lediglich die Versicherungspflicht, von der die jungen Gefangenen ausgenommen sind. Der Arbeitgeber seinerseits zahlt jedoch seinen Anteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen an den jungen Gefangenen aus, der dieses Geld an die Staatskasse weiterzuleiten hat, als Beitrag zu den Kosten, die durch die ärztliche Betreuung der Heiminsassen entstehen. Die guten Erfahrungen mit einzelnen Freigängern führten dazu, daß hin und wieder ein Arbeitgeber einen Insassen des Fliedner-Hauses sogar als Vorarbeiter einsetzte, oder ihn mit besonderen Arbeiten betraute, die eine qualifizierte Arbeitskenntnis voraussetzen. Um den als guten Arbeiter erprobten Freigänger auch nach der Entlassung aus der Straftat zu behalten, haben sich wiederholt Arbeitgeber um Wohnmöglichkeiten für diese bemüht.

Dort, wo Versager vorgekommen sind, hält es schwer, den Arbeitgeber zu einem neuen Versuch mit einem Gefangenen zu gewinnen. Es ist andererseits auch schon vorgekommen, daß trotz dieser ungünstigen Erfahrungen ein neuer Versuch von einzelnen Arbeitgebern unternommen wurde. Erfreulicherweise sind solche Fälle, in denen die Freigänger am Arbeitsplatz versagten, selten gewesen.

Ausgehend von den zu schaffenden Bewährungsmöglichkeiten befinden sich die Arbeitsplätze nicht nur in der Stadt Groß-Gerau, sondern auch in den leicht zu erreichenden Orten der näheren und weiteren Umgebung. Diese Möglichkeit ist dadurch gegeben, daß Groß-Gerau als Eisenbahnknotenpunkt bequem die Verbindung mit den größeren Städten wie Darmstadt, Frankfurt, Mainz und Wiesbaden herstellt

In den Betrieben sind bis jetzt für den einzelnen Freigänger keine Schwierigkeiten mit den Arbeitskameraden entstanden. Vielfach wissen die anderen nichts von der besonderen Lage der Freigänger. Erfahren sie es, so liegt es meistens an der ungeschickten Beantwortung der Frage nach dem Woher und dem Wohin, oder sie stellen fest, wo das Fliedner-Haus liegt. Nachdenklich für die Arbeitskameraden stimmt fast immer die Weigerung der Freigänger, den „Einstand“ bei der Arbeitsaufnahme zu zahlen. Aber von Seiten der Arbeitgeber wird die vertraglich vereinbarte Verschwiegenheit schon im eigenen Interesse gewahrt.

Den verdienten Wochenlohn zuzüglich der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen erhalten die Freigänger ausbezahlt. Sie übergeben ihn nach ihrer Heimkehr am Zahltag dem Heimleiter zur Verrechnung mit den durch die Unterbringung entstandenen Kosten (Verpflegung, Haftkosten) und zur Einzahlung des verbleibenden Restes auf das auf ihren Namen lautende Postspargbuch. Zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse erhält jeder Freigänger wöchentlich ein Taschengeld bis zu sieben DM. Der Verbleib des Geldes ist beim nächsten Taschengeldempfang nachzuweisen. Zu diesem Zweck führt jeder Freigänger ein „Kassenbuch“, das, wenn es auch noch so viel Gelegenheit zu Täuschungsmanövern gibt, auf der anderen Seite aber Möglichkeiten zur Aussprache über die rechte Verwendung des verdienten Geldes bietet. Hat sich von dem wöchentlich verbleibenden Rest eine angemessene Rücklage angesammelt, steht der Anschaffung von Bekleidungsstücken für den Einzelnen nichts im Wege. Es wird aber auch immer wieder darauf hingewiesen, daß bei Befriedigung aller persönlichen Bedürfnisse nicht die Eltern oder diejenigen vergessen werden dürfen, denen man zu Dank verpflichtet ist für alle Hilfe, die man von ihnen erfahren hat.

Die Entgegennahme eines Wochenlohnes (etwa 50-80 DM.) bedeutet für manchen Freigänger eine Belastung, aber nicht in so starkem Maße, wie man anzunehmen geneigt ist. Die Gewißheit, daß über den ersparten Betrag eines Tages verfügt werden kann, hilft fast regelmäßig über auftauchende Schwierigkeiten hinweg. Die Möglichkeit, von dem aus-

bezahlten Lohn oder dem Vorschuß einen geringen Betrag zurückzubehalten, ist ausgeschlossen, da jeweils der Lohnstreifen oder die Wochenlohnabrechnung vorzulegen ist. Beim ersten Lohnempfang an der Arbeitsstelle hat von den 40 Freigängern bisher nur einer versagt.

Um zu verhindern, daß zwischen Arbeitsschluß und Eintreffen im Heim die zur Rückkehr erforderliche Zeit unnötig hinausgezogen wird, wird jedem Freigänger bei der Arbeitsaufnahme mitgeteilt, in welcher Zeit er sich abends zurückzumelden hat, d. h. wieviel Minuten er von seinem Arbeitsplatz bis zum Heim benötigt. Die Zeit wird so bemessen, daß er ohne Hast den Heimweg zurücklegen kann.

Die Notwendigkeit, die außerhalb des Hauses zu verbringende Zeit zu begrenzen, ergibt sich von selbst schon aus der Neigung der Gefährdeten, sich ohne Hemmungen über ihre Verpflichtungen gegenüber der Hausgemeinschaft hinwegzusetzen. Um nicht in jedem Einzelfall die Ausgehzeit festzulegen, wurde ein Punktsystem erarbeitet, das automatisch die Ausgehzeit regelt. Jeder Freigänger erhält bei seinem Eintritt in das Fliedner-Haus zehn Punkte zugesprochen. Ein Abweichen von der Hausordnung oder nicht einwandfreies Verhalten am Arbeitsplatz oder in der Öffentlichkeit, verringert die Punktzahl um zwei Punkte. Die Verringerung tritt erst ein, wenn der davon Betroffene diese Maßnahme bejaht. Ist kein Anlaß zu einer Beanstandung gegeben, vermehren sich die Anfangspunkte täglich um 2, bis 20 Punkte erreicht sind. 10-13 Punkte garantieren den sonntäglichen Ausgang in der Zeit von 15.30 Uhr bis 19.15 Uhr; 14-16 Punkte ermöglichen den zusätzlichen Ausgang an einem Werktagsabend bis 22 Uhr. Zweimaliger Ausgang wird gewährt, wenn ein Freigänger 17-20 Punkte nachweisen kann.

Dieses Punktsystem trägt wesentlich zu einem geordneten Zusammenleben bei. Überschreiten der Ausgeherlaubnis oder übermäßiger Alkoholgenuß kommen ganz selten vor. Auch das Verhalten in der Öffentlichkeit wird ebenso wesentlich von dem Punktsystem mitgetragen. Die Ordnung in dem zugeteilten Wohnraum und die persönliche Ordnung des Einzelnen erfährt von hier Impulse. Das Punktsystem hat schließlich auch noch Einfluß auf die gegenseitige Hilfeleistung. Freigänger, die dazu neigen, sich immer wieder gehen zu lassen, werden von den anderen unter Hinweis auf die Punkttabelle zur Ordnung gerufen.

Um die Punktzahl nicht unnötigerweise verringern zu lassen, wird großer Wert auf eine geregelte Freizeit gelegt. Die Entfaltung in dem selbst zu schaffenden Lebensraum kann für die Freigänger nicht durch Ver- und Gebote geregelt werden. Der Freigänger muß aus eigenem Entschluß heraus seine Kräfte in dem ihn umgebenden Leben entfalten und damit unter Beweis stellen, daß er wohl in der Lage ist, gesetzmäßig zu leben. Daher beschränkt sich die Hilfestellung bei seinen Bemühungen um eine rechte Anwendung der Freizeit außer-

halb des Hauses nur auf ein gelenktes Gewährenlassen. Je nach den Erlebnissen mit den Einzelnen wird durch allgemeine Aussprachen nachgeholfen und versucht, jede sichtbare Fehlentwicklung in rechte Bahnen zu lenken. Nach den bisherigen Beobachtungen gibt der größte Teil der Freigänger ihrer Freizeit nur den Inhalt ihrer Vergangenheit, nämlich durch Herumstehen an den Straßenecken, zielloses Durchlaufen der Hauptstraßen, regelmäßigen Kinobesuch und Anknüpfen von nicht immer einwandfreien Mädchenbekanntschaften. Daher ist es notwendig, den Freigängern unablässig die Grenzen des Bewährungsraumes aufzuzeigen und ihnen die Gefahr vor Augen zu führen, daß sie diese Grenze zu ihrem Nachteil überschreiten könnten. Dieses geschieht unauffällig in den Tischgesprächen und an den wöchentlich einmal stattfindenden Ausspracheabenden, an denen Erlebtes erörtert wird. In den Herbst- und Wintermonaten finden diese Bemühungen Ergänzung durch Veranstaltungen der hiesigen Volkshochschule. Die Leitung der Schule kommt dabei weitgehendst unseren Bemühungen entgegen. In den Sommermonaten dagegen werden an den Sonntagen gemeinsame Spaziergänge unternommen, um die Freigänger an die Naturschönheiten heranzuführen, und nicht zu weit entfernt liegende größere Städte besichtigt.

Mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln wird jede Möglichkeit ausgeschöpft, um Verbindungen zu intakten Familien herzustellen. Hilfsbereit haben sich dabei Mitglieder der katholischen und evangelischen Jugendorganisationen erwiesen, die sich bereit erklärt haben, wo immer es gewünscht wird, Kameradschaft zu pflegen. Auch geben gelegentliche Musik- und Spielabende in der Familie des Heimleiters Hinweise, wie die unbekannte Wertwelt erschlossen werden kann. Jegliche Hinweise in der Freizeitgestaltung sollen dem Einzelnen in erster Linie den Wert einer guten Gemeinschaft erschließen. Darum werden ferner die Beziehungen zum „Haus der Jugend“ gepflegt, weil dort auch den sportlichen Interessen auf mannigfache Weise entgegengekommen wird.

In dem Zusammenleben mit den jungen Gefangenen tritt die Bedeutung der Frau als Mutter stark in den Vordergrund. Dabei geht es nicht um Erlangung eines Vorteiles, sondern um die ausgleichende Hilfe, die der Mann nicht immer geben kann bei all den Schwierigkeiten des Tages, die sich durch die eigene Unzulänglichkeit einstellen. Die „Mutter“ soll ausgleichen helfen, Spannungen mindern und Schwierigkeiten beseitigen. Diese Aufgabe versieht im Fliedner-Haus die Frau des Heimleiters als ehrenamtliche Mitarbeiterin.

Kolping, der „Gesellenvater“ hat einmal gesagt: „Im Hause muß beginnen, was leuchten soll im Vaterlande“. Was die jungen Gefangenen später im freien Leben beweisen sollen, das können sie in umfassender Weise im Fliedner-Haus üben, soweit sie guten Willens sind.

## Drei Beispiele aus den Erfahrungen des Hauses

### Einer, der nicht mitarbeiten „konnte“

Aus welchem tiefsten Grund ging der Freigänger durch, der 61 Tage Gelegenheit hatte, sich unter besonderen Voraussetzungen mit der Umwelt auseinanderzusetzen?

In seinem Wesen verschlossen und kaum ansprechbar, dabei voller negativer Kritik gegen seine Umwelt, lebte er als Einzelgänger im Hause. Er war darauf bedacht, mit möglichst geringem Kraftaufwand den größtmöglichen Vorteil zu erreichen. Alle Versuche, ihn durch Erziehungsgespräche aufzulockern, scheiterten an seiner egozentrischen Einstellung. Am Arbeitsplatz waren seine Leistungen nicht zufriedenstellend. Eines Tages wurde ihm nachgesagt, er hätte sich bei einem Kunden einen Zigaretten Diebstahl zuschulden kommen lassen. Energisch bestreitet er die Tat. Da kein greifbares Resultat vorliegt, kann nichts veranlaßt werden. Verstärkt wird versucht, ihm aus seiner verworrenen Lage herauszuhelfen. Scheinbar geht er auf alle Ratschläge ein, die darauf hinauslaufen, das Vertrauen des Arbeitgebers wieder zu gewinnen und auch mit der Kritik gegen das eigene Verhalten einzusetzen. Da verschwindet er plötzlich. Als in der Jugendstrafanstalt Rockenberg Gelegenheit war, mit ihm wieder in Verbindung zu kommen, war er uneinsichtiger als früher. In der Zeit, die er noch in der Strafanstalt verbringen mußte, löste er manche Erziehungsmaßnahme gegen sich aus.

Mit dem ihm in Groß-Gerau gegebenen Bewährungsraum konnte dieser Jugendliche nichts anfangen. Es fehlte ihm die Bereitschaft, sich selbst in Kontrolle zu nehmen und sich einzuordnen. Die Folge war eine immer stärker um sich greifende gemeinschaftsablehnende Haltung, die ihren Niederschlag auch in seinem Verhalten nach seiner Wiederergriffung offenbar werden ließ. Hier konnte auch der aufgelockerte Jugendstrafvollzug trotz aller besonderen Mühen mit dem Einzelnen seine Aufgabe nicht erfüllen, weil die Bereitschaft fehlte, die gebotenen Mittel zur charakterlichen Festigung zu benutzen.

### Vor der Angst geflohen

Und was veranlaßte den anderen, sich aus der ihm helfen wollen- den Gemeinschaft herauszulösen? Nichts anderes als die Angst vor den auftauchenden Schwierigkeiten, die er selber hervorgerufen hatte.

Ohne das Erlebnis eines echten Familienlebens aufgewachsen, mußte er die Auseinandersetzung mit der Umwelt nach der Schulentlassung ohne rechte Zurüstung beginnen. Den Vater hatte er infolge der Kriegswirren vermissen müssen. Die Mutter gab ihm keinen Halt. Sie brachte eines Tages den „Stiefvater“ ins Haus, der, vier Jahre älter als der Jugendliche, von ihm die Anrede „Vater“ verlangte. Der Jugendliche

ging darauf nicht ein. Die dadurch eintretenden Spannungen wurden von ihm in der Art gelöst, daß er das Elternhaus verließ. Dadurch zum Abgleiten in die Verwahrlosung bereit, wurde er straffällig. In der Strafanstalt war sein Verhalten so, daß die Verlegung in das Fliedner-Haus als weitere Förderung seiner Erziehungsbereitschaft durchgeführt wurde.

Hier waren alle Voraussetzungen zu einer weiteren günstigen Entwicklung gegeben. Der Arbeitsplatz befriedigte voll und ganz. Der Arbeitgeber zeigte Interesse an der Entwicklung des Freigängers und gab ihm stets verantwortungsvollere Arbeit. Im Hause wurde ihm volles Vertrauen entgegengebracht. Er selbst bemühte sich, alle die nicht zu enttäuschen, die sich um ihn sorgten. Während der Strafzeit erlebte er die Untreue des Mädchens, dem er voll vertraute. Dieses Erlebnis war nach seinem Ausspruch die zweite große Enttäuschung in seinem Leben. Einige Wochen war er sehr einsilbig und verschlossen. Da lernte er ein anderes Mädchen kennen, zu dem er sich hingezogen fühlte und das seine Zuneigung erwiderte. Getrieben von den ernstesten Absichten, erzählte er ihr einen Teil seiner Verfehlungen. Bei irgend einem Anlaß hörte er, die Eltern des Mädchens hätten nichts gegen die Verbindung, wenn weiter nichts passiert sei. Da tauchte plötzlich wieder die Angst auf, seine Pläne von einer geordneten Zukunft könnten sich in nichts auflösen, wenn er die volle Wahrheit sagen würde. Ohne längere Überlegung und ohne die Folgen seines Handelns zu überlegen, entschließt er sich, alles zu verlassen. In jener Zeit erhielt er am Arbeitsplatz einen Sonderlohn ausbezahlt, den er nicht abgab. Das zurückbehaltene Geld und die Angst vor weiteren Schwierigkeiten, nachdem er dem Mädchen seine Straftaten rücksichtslos schriftlich mitgeteilt hatte, ließen ihn zehn Tage vor seiner Entlassung so sinnlos handeln. Das Mädchen, das ihn positiv beeinflusste, sieht ihn am Entweichungstage noch einmal und redet ihm zu, sich wieder ins Heim zurückzugeben. Er sieht jedoch keinen Ausweg aus seiner verfahrenen Lage. Darum läuft er unermüdlich in der Frankfurter Bahnhofshalle auf und ab in der Hoffnung, man würde ihn aufgreifen. Doch nichts ereignet sich. Enttäuscht geht er endlich vor, um einen anderen Ausweg zu suchen. Er verfällt auf den Gedanken, eine Überdosis Schlaftabletten zu nehmen. Aber auch dazu fehlt ihm der Mut. Auf einer Bank in der Mainanlage findet er endlich doch die Kraft, dem Rat des Mädchens zu folgen und sich selbst zu stellen, damit sein Irrweg beendet wird und meldet sich in der Jugendstrafanstalt Rockenberg. Nach der Entlassung kommt er noch einmal in das Fliedner-Haus. Wenn auch gehemmt, berichtet er von seinem unüberlegten Handeln, das nur der Angst entsprungen wäre, es könnte alles wieder schief gehen. Wiederholt kommt während des Erzählens die Bemerkung vor, er hätte für sein Verhalten keine Erklärung, aber er sei froh, noch einmal die Zusammenhänge aufzeigen zu können, damit man wieder Vertrauen zu ihm fasse. Nichts anderes

ließ ihn handeln, als die Angst vor dem Kommenden. Der Empfang des Sonderlohnes spielte eine untergeordnete Rolle.

### Wesentliche Förderung

Zwischen den Labilen und Haltlosen bewegen sich die Freigänger, die sich mit der festen Absicht verlegen lassen, alle sich bietenden Möglichkeiten zur Festigung des Charakters auszunutzen. So kam vor Monaten ein Jugendlicher, der, mißverstanden im Elternhaus, sich mehr und mehr von den Eltern und Geschwistern löste und dann, in der Fremde auf sich allein gestellt, den Versuchungen nicht gewachsen war. Während der Strafzeit erkannte er die ihm vom Leben gestellte Aufgabe an sich selbst. Mit einer Bereitschaft ging er an die erkannte Aufgabe heran, wie sie selten erlebt wird. Führungs- und arbeitsmäßig blieb er gleichbleibend gut. Seine Pünktlichkeit, seine Kontaktbereitschaft und sein allezeit freundliches Verhalten machten ihn zu einem achtunggebietenden Kameraden. Der Arbeitgeber erkannte rechtzeitig das Streben des Jugendlichen nach einer guten Existenzgrundlage. Er förderte daher die Stellung des Freigängers gegenüber den anderen Arbeitnehmern, indem er ihm die Funktionen eines Vorarbeiters übertrug. Darüber hinaus legte er ihm nahe, auf Kosten des Betriebes seine Berufskennntnisse auf einer Fachschule zu erweitern. Mit beiden Händen griff der Jugendliche zu und ist seitdem der festen Anstellung nach der Entlassung gewiß.

Sein Verhalten innerhalb der Hausgemeinschaft, am Arbeitsplatz und in der Öffentlichkeit weisen aus, daß er über seine Schwierigkeiten hinweggekommen ist und durch die letzten sechs Wochen wesentliche Förderung in seiner Entwicklung erfahren hat.

### Vier Wochen im Fliedner-Haus

Von Fürsorger Max Gebhardt, Rockenberg/Hessen

In der stark industrialisierten Rheinebene, unmittelbar an der Kreuzung der Bundesbahnhauptstrecken Frankfurt/M.-Mannheim und Darmstadt-Wiesbaden liegt die hessische Kreisstadt Groß-Gerau. Sie ist eine kleine, in den Nachkriegsjahren besonders aufwärtsstrebende Industriestadt, die ihren wirtschaftlichen Ruf über die Grenzen der engeren Heimat hauptsächlich ihrer Dauerwaren-, Zucker- und Maschinenindustrie zu verdanken hat. Entlang der Bahnstrecke Darmstadt-Wiesbaden ist Groß-Gerau von Fabriken und Arbeitshallen eingeschlossen. Weit über die Hälfte der Einwohner sind heute Arbeiter und Angestellte. Viele gehen ihrer Berufsarbeit auch in einem der benachbarten Industriebezirke nach oder haben die Möglichkeit, aufgrund der besonders günstigen Verkehrslage in Frankfurt/M., Darmstadt, Mainz oder in Wiesbaden zu arbeiten. Im Laufe der letzten Jahre hat die Stadt durch eine großzügige Bauplanung ihren ländlichen Charakter fast völlig

verloren. Zahlreiche neue öffentliche Bauten, moderne Wohnsiedlungen, eine sehr neuzeitliche Kreisberufsschule, das große, vorbildliche Schwimmbad mit den übrigen Sportanlagen formen und bestimmen heute den täglichen Lebensrhythmus dieser fast 10 000 Einwohner zählenden Kreisstadt.

Groß-Gerau ist mit seinen vielseitigen Möglichkeiten durch eine glückliche Wahl in neuester Zeit für den hessischen Jugendstrafvollzug die Stadt der Bewährung geworden. Im ältesten Teil der Stadt, dort wo auffallend kleine, sehr einfache alte Wohnhäuser in langen Straßenzügen aneinander gereiht sind, Am Burggraben 29, am Ende einer Sackgasse, liegt hinter einer ungewöhnlich hohen alten Steinmauer verborgen das „Fliedner-Haus“.

Vom Hessischen Minister der Justiz beauftragt, hatte ich im Monat Juni d. J. die erfreuliche Gelegenheit, den Heimleiter des „Fliedner-Hauses“ während der Ferienbeurlaubung zu vertreten und zugleich ein neues Aufgabengebiet des Jugendstrafvollzuges näher kennenzulernen. Die im Laufe meiner kurzen Tätigkeit dort gewonnenen Eindrücke möchte ich hiermit den interessierten Lesern gerne weitergeben.

Das inmitten eines kleinen, reizend gepflegten Gartens befindliche zweistöckige Haus mit Hochparterre — einstmals ein Gerichtsgefängnis mit den üblichen Sicherungsmaßnahmen — wurde vor etwa 1 1/2 Jahren umgebaut und nach neuzeitlichen Erziehungsgrundsätzen als Übergangs- und Bewährungsheim für die straffällige Jugend eingerichtet. Hinter der hohen Mauer, die ihren eigentlichen Zweck inzwischen wohl restlos überwunden hat, spielt sich heute für eine Gruppe von sorgfältig ausgesuchten straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden der Übergang in ein freies Leben in freien Formen ab. Nicht mehr in eisenvergifteten Zellen mit fest verschlossenen Türen und strenger Bewachung, sondern in 12 bis 14 qm großen, hellgestrichenen und gut ausgestatteten Einzelzimmern sind die neuen Insassen — sie werden als Freigänger bezeichnet — untergebracht. Jeder Raum als Wohn- und Schlafzimmer, mit 1 Bett, 1 Nachttisch, 1 zweitürigen verschließbaren Kleiderschrank, 1 viereckigen Stahlrohrstisch, 2 bis 3 Stahlrohrstühlen, Bildern, Blumen vase und bunten Gardinen ausgestattet, ist dem Einzelzimmer eines neuzeitlichen Jugendwohnheimes angepaßt. Die Jungen sind im Besitz ihrer Zivilkleidung und verwalten ihren gesamten Eigenbesitz selbst. Sie müssen ihr Zimmer täglich reinigen und in Ordnung halten. Darüber hinaus wird wie bei Vater und Mutter ein jeder auch zur Erledigung von Haus- und Gartenarbeiten planmäßig herangezogen. Mit Verständnis und Bereitschaft werden die kleinen Hauspflichten erledigt. Im ganzen Heim herrscht eine vorbildliche Sauberkeit. In mir kam wiederholt das Gefühl auf, während meines Aufenthaltes im Fliedner - Haus in einem gepflegten kleinen Krankenhaus zu sein.

Zur Pflege guter Tischsitten und nicht zuletzt um die Jungen auch an gute Umgangsformen zu gewöhnen, werden sämtliche Mahlzei-

ten mit dem Heimleiter in einer gemütlichen Wohnküche, an sauber gedeckten und mit Blumen geschmückten Tischen gemeinschaftlich eingenommen. Jeder Heiminsasse hat zu den Hauptmahlzeiten ein schönes, doppeltes Tischgedeck aus weißem Porzellan und ein komplettes Eßbesteck. Die Speisen, von einer Kochfrau in kleinen Töpfen geschmackvoll zubereitet, werden in Schüsseln gereicht, damit sich jeder selbst bedienen kann. Wie in einer großen Familie sitzen die Jungen während der Tischzeit um ihren Heimleiter. Im munteren Plauderton werden die Eindrücke und Erlebnisse des Tages wiedergegeben, oft mit erstaunlicher Offenheit. Nach den gemachten Beobachtungen tragen die gemeinsamen Mahlzeiten wesentlich dazu bei, in der Heimgemeinschaft eine Atmosphäre des Vertrauens und der Aufgeschlossenheit zu schaffen. Sie ist zugleich auch ein sehr geeignetes Mittel, um den Jungen näherzukommen.

Die im Fliedner-Haus untergebrachten Freigänger stehen alle in Betrieben des Handwerks oder der Industrie in freier Arbeit. Früh morgens, bereits kurz nach 5 Uhr, verlassen die ersten Jungen mit ihrer Tagesverpflegung das Haus, um mit dem Fahrrad in nächster Umgebung oder auch mit der Bahn bis nach Frankfurt/M. auf ihre Arbeitsstellen zu fahren. Tagsüber stehen sie unter der Aufsicht eines Arbeitgebers und erfüllen an der Seite ihrer freien Betriebskollegen für eine tarifliche Entlohnung ihre Pflicht. Nach Abwesenheit von 9 und mehr Stunden treffen die Jungen zwischen 17  $\frac{1}{2}$  und 18  $\frac{1}{2}$  Uhr zum Teil sehr müde im Heim wieder ein. Sie warten, angesprochen zu werden und sind für ein freundliches Wort der Anerkennung immer recht dankbar. Die in der ersten Zeit oft ungewohnte Arbeit in der freien Wirtschaft fällt den meisten Jungen sichtlich schwer. So manchen Anfänger habe ich beim Verbinden der ersten aufgeplatzten Blasen bitterlich stöhnen hören. Aber am Zahntag beim Empfang der „gefüllten Lobntüten“ steigen die guten Vorsätze wieder. Jeder weiß, daß seine Willensanspannung im Grunde nicht umsonst ist. Selbst die Jungen, die im Leben noch niemals richtig gearbeitet haben, geben sich Mühe, um nicht wieder in die Jugendstrafanstalt Rockenberg zurück zu müssen.

Zwischen den Arbeitgebern und dem Leiter des Fliedner-Hauses besteht eine recht enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Ohne eine solche Voraussetzung wäre es kaum denkbar, schwierige Jungen auch nach der Entlassung aus dem Fliedner-Haus noch weiter in ihren Arbeitsplätzen zu halten. Die breite Öffentlichkeit verhält sich nach meinen Erfahrungen den Jungen gegenüber recht verständnisvoll und hilfsbereit. Bisher hörte ich von den Jungen noch keine besonderen Klagen, daß sie in herabsetzender Art als Strafgefangene gestempelt oder sogar abgelehnt wurden. Wenn Schwierigkeiten auftraten, war festzustellen, daß der betreffende Freigänger seine Lage in erheblichem Maße doch selbst verschuldete. Ich fand im Außendienst und bei Verhandlungen mit Arbeitgebern für die Arbeit des Fliedner-Hauses im

allgemeinen ein ausreichendes soziales Verständnis. Man darf bei der augenblicklichen, jahreszeitlich bedingten Wirtschaftskonjunktur und bei der großen Nachfrage nach Arbeitskräften allerdings nicht übersehen, daß das Eigeninteresse der Betriebe eine sehr entscheidende Rolle spielt. Wie es auch sein mag, jedenfalls ist die gegebene Situation äußerst günstig, um mit den Betrieben einen persönlichen Kontakt herzustellen. Die soziale Arbeit ist stark auf persönliche Verbindungen und Beziehungen angewiesen. Es kommt immer wieder nur darauf an, sie für die Zukunft auszubauen und weiterhin zu festigen. Nach meinem Eindruck scheint das Fliedner-Haus wohl auf dem richtigen Wege zu sein.

Eine besondere Aufgabe des Fliedner-Hauses ist die erzieherische Betreuung der Freigänger in der Freizeit. Die Jungen können sich im Haus und Garten und während der erlaubten Ausgehzeiten in kleinen Gruppen von drei bis fünf Mann auch in der Stadt frei bewegen. Sie sollen lernen und beweisen, imstande zu sein, Versuchungen des freien Lebens zu widerstehen und die ihnen gewährte Freizeit nicht zu mißbrauchen. Alles, was in der Freizeit außerhalb des Hauses geschieht, steht unter einer unauffälligen, sorgsamsten Kontrolle. Die öffentlichen Einrichtungen und Veranstaltungen werden im allgemeinen gemeinschaftlich besucht. Mit den konfessionellen Jugendverbänden besteht bereits eine erfreuliche Zusammenarbeit. Die Jungen werden von den Jugendvereinigungen zu den einzelnen Veranstaltungen eingeladen und dürfen auch daran teilnehmen. Zweimal in der Woche sind Schwimm-tage angesetzt. Um die Teilnahme zu fördern, werden von der Heimleitung verbilligte Zehnerkarten beschafft und den Jungen zur Verfügung gestellt. Selbst wenn diese Sondervergünstigung nicht wäre, dürfte m. E. kaum mit einem erheblichen Nachlassen des vorbildlichen Bade-eifers zu rechnen sein. Die Schwimmanlage in Groß-Gerau ist nun einmal einfach ideal und wird erfreulicherweise von der Jugend gern und auch an trüben Tagen aufgesucht.

Am ersten Abend im Fliedner-Haus erlebte ich zufällig die Beurlaubung der Jungen zu einer Filmveranstaltung der katholischen Jugend in Groß-Gerau. Meine Gedanken — im Jugendstrafvollzug seit Jahren auf Sicherheit trainiert — gerieten plötzlich durcheinander, als ich sah, wie der Heimleiter dem Gruppenobmann den Torschlüssel bedenkenlos anvertraute. Mir war im Augenblick ein derartiges Experiment des Vertrauens einfach unverständlich. Aber an neue Situationen muß man sich eben gewöhnen. Gegen 22 1/2 Uhr, nachdem die Jungen zur festgesetzten Zeit noch nicht zurück waren, wurde ich doch recht unruhig. Da ich den Heimleiter, der sich bereits in seine Wohnung zurückgezogen hatte, nicht stören wollte, trieb ich mich mit klopfendem Herzen im leeren Hause umher. Ich war nicht allein unruhig geworden. Plötzlich erschien der Heimleiter halb angezogen und meinte, er müßte doch einmal nachsehen, wo seine Lieblinge blieben. Diese Unpünkt-

Ungern habe ich Groß-Gerau wieder verlassen, aber die Überzeugung mitgenommen: „Hinter der alten Mauer, Am Burggraben 29, wächst junges Leben nach neuen Grundsätzen heran. Die aufgewandte Mühe und Arbeit wird nicht umsonst sein.“

## Die staatsrechtliche Stellung des Gefangenen

Von Prof. Dr. Berthold Freudenthal

*Rede, gehalten gelegentlich des Rektoratswechsels an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu Frankfurt a.M. am 3. November 1909. Im Druck erschienen: Jena, Gustav Fischer 1910. S. 15 - 28.*

*Anmerkung der Schriftleitung: Das von Herrn Prof. Freudenthal bereits vor 45 Jahren aufgegriffene Thema „Die staatsrechtliche Stellung des Gefangenen“ ist auch in der Gegenwart noch nicht abschließend geklärt. Die Schriftleitung hat sich entschlossen, die schwer zugängliche Rektoratsrede ihren Lesern zur Kenntnis zu bringen, weil diese Frage bei der kommenden Strafrechts- und Strafvollzugsreform von grundsätzlicher Bedeutung ist.*

### Hochansehnliche Versammlung!

Einer der vornehmsten Grundsätze moderner Erziehung besagt, daß Vertrauen stählt und hebt. Auch den, der auf Vorschlag des Lehrkörpers der Akademie durch deren Verwaltung in das verantwortungsvolle Amt des Rektors berufen ist, stählt der Gedanke des in ihn gesetzten Vertrauens. Und, gutem Brauche folgend, gelobt er bei Übernahme des Amtes, dessen Pflichten, soweit seine Kraft es ihm erlaubt, getreulich zu erfüllen.

An dieser jungen Akademie hat es sich, wie an den alten Universitäten, als ein Recht des neugewählten Rektors herausgebildet, daß er nicht über irgend eine allgemeine Frage, mag sie auch weithin Interesse finden, sondern, daß er über ein Problem des von ihm vertretenen Gebietes spricht. Mag sein, daß die Wahl eines Themas nicht-fachwissenschaftlicher Art für den Redner unter Umständen dankbarer wäre. Aber wer der Wissenschaft dient, dessen Aufgabe ist es nicht um Beifall zu werben, sondern sie zu seinem Teile zu fördern. Vermag er dabei eine Frage zu behandeln, die nicht nur für seine eigentlichen Berufsgenossen Bedeutung besitzt, so wird er es seinem Fache danken, das ihm solchen Stoff darbietet.

Zwei große Teilgebiete der Rechtswissenschaft sind es, die an der Akademie zu lehren ich berufen bin, öffentliches Recht, vor allem Staatsrecht, und Strafrecht. Einst waren Staats- und Strafrecht ein Gebiet. Denn seinem Wesen nach ist Strafrecht lediglich ein Teil des Rechts, das sich mit den Interessen des Staats beschäftigt. Wem dient es denn anders, wenigstens in erster Linie, als dem Staate, wenn wir

den Hochverräter, den Mörder, den Bankbrecher strafrechtlich zur Verantwortung ziehen? Also Strafrecht war Staatsrecht. Aber es zeigte sich im Laufe der Zeit, wie dem Strafrecht doch auch wieder so viel Besonderes zu eigen ist, daß man es aus dem größeren Ganzen des Staatsrechtes löste und zur selbständigen Wissenschaft erhob. Besondere Lehrbücher, besondere Professuren und besondere Vorlesungen des Strafrechts waren die Folge. Vielleicht gereichte der neue Zustand dem selbständig gewordenen Strafrecht nicht immer zum Segen. Denn, einmal gelöst, wurde die alte, auf inneren Gründen beruhende Zusammengehörigkeit bald ganz vergessen. Und fast scheint es, als könnte es der Behandlung mancher Frage des Strafrechtes dienen, wollte man sich darauf besinnen, daß sie gerade als strafrechtliche Frage zugleich eine Frage des Staatsrechtes ist. Erlauben Sie dem, der an der Akademie beide Rechtsgebiete vertritt, eine Frage hier vor Ihnen aufzurollen, in der es an der Zeit ist, sich jenes alten Zusammenhanges von Straf- und Staatsrecht wieder zu erinnern. Sie bietet ihm zugleich Gelegenheit, in seiner doppelten Eigenschaft als Lehrer des Staats- und Strafrechtes, an dieser Stelle zu sprechen.

Die staatsrechtliche Stellung des Gefangenen ist es, die ich zum Gegenstande meiner Rede mache. Freilich mit dem Bewußtsein, daß die Rücksicht auf die kurze verfügbare Zeit ein wirkliches tiefes Eindringen in dies Problem verhindert. Anzuregen, nicht den Gegenstand zu erschöpfen, ist die Aufgabe.

Wir Juristen beschäftigen uns mit Recht immer von neuem mit der Stellung des Staatsbürgers im Staate. Welche Rechte und Pflichten die bestehende Staatsverfassung ihren Bürgern gibt, darüber besteht eine fast unübersehbare Literatur. Um so weniger, ja meines Wissens noch gar nicht, ist bisher ex professo die Frage erörtert worden, wie sich denn die besondere verfassungsrechtliche Stellung desjenigen Ausschnittes von Staatsbürgern gestaltet, der eine Freiheitsstrafe verbüßt. Nennen wir sie kurz Gefangene. Und doch ist die Frage nach der staatsrechtlichen Stellung der Gefangenen theoretisch und praktisch bedeutsam: Praktisch, denn jener Ausschnitt von Staatsbürgern schließt Tausende und Abertausende alljährlich ein (im Jahre 1907 sind im Deutschen Reiche 258 000 Freiheitsstrafen verhängt worden). Theoretisch bedeutsam, denn die Freiheitsstrafe ist recht eigentlich die Strafe unseres geltenden Rechtes, d.h. die Grundlage unseres ganzen Strafsystems. Zudem wird, was wir hier für sie ermitteln, in weitem Maße ebensowohl auf andere Strafen, wie auf den Vollzug der Fürsorgeerziehung entsprechende Anwendung finden müssen.

Wir alle wissen, daß sich in jedem einzelnen Falle die Art der Freiheitsstrafe und ihr Maß durch das richterliche Urteil bestimmt. Das Gericht erkennt, daß der Angeklagte etwa wegen Diebstahls zu einer Gefängnisstrafe von so und so viel Monaten verurteilt werde.

Aber was bedeutet es, zu „Gefängnisstrafe“ verurteilt zu sein? Was ist „Gefängnis“ im Sinne dieses richterlichen Urteils? Darüber sagt das Urteil selbst nichts. Stillschweigend verweist es vielmehr hierfür auf das Strafgesetzbuch und allgemeiner gesprochen, auf die Rechtsquellen, die sich mit dem Inhalt der Gefängnisstrafe beschäftigen. Sie sind es, die über den Inhalt der Gefängnisstrafe bestimmen sollen; nicht ist es das richterliche Urteil. Sie müssen uns sagen, was die Strafvollzugsbehörden zu tun berechtigt sein sollen, welche Beschränkungen sie von Rechts wegen eintreten lassen dürfen, wenn durch Urteil über einen Angeklagten eine Freiheitsstrafe verhängt ist.

Darin liegt, daß diese Behörden rechtswidrig handeln würden, wenn sie sich über die Vorschriften in jenen Rechtsquellen hinwegsetzen. Die rechtlichen Folgen davon aber würden von mannigfacher Art sein können. Nehmen wir einen Fall, der in dem alten amerikanischen Staatsgefängnis Sing-Sing (New York) vorgekommen ist. Der Anstaltsvorstand bringt einen Gefangenen — in diesem Falle war es der jugendliche Deserteur eines deutschen Schulschiffes — in eine Zelle, in der ein Schwindsüchtiger soeben verstorben ist. Desinfektion findet nicht statt. Der junge Mensch erkrankt nach einiger Zeit selbst an Tuberkulose. Hier würde nach deutschem Rechte die Haftung des Gefängnisvorstandes möglicherweise eine dreifache sein:

1. eine zivilrechtliche. Er hat unter Umständen den etwa eintretenden Vermögensschaden, z.B. Kosten einer Heilbehandlung usw., zu ersetzen;
2. eine strafrechtliche. Er kann sich der Körperverletzung schuldig gemacht haben;
3. eine disziplinarrechtliche. Er kann wegen Verletzung seiner besonderen Amtspflichten etwa des Amtes enthoben oder in eine disziplinäre Geldstrafe genommen werden.

Also, um zusammenzufassen: Jede Handlung der Gefängnisverwaltung, die gegen die bestehenden Rechtssätze verstößt, kann Haftung des verantwortlichen Beamten, und zwar zivil-, straf- und disziplinarrechtliche Haftung herbeiführen.

Welches sind diese bestehenden Rechtssätze? Welches ist der bestehende Rechtszustand? Und — das ist für uns die Hauptfrage — ist, vom staatsrechtlichen Standpunkt aus, dieser Rechtszustand befriedigend?

In der Reichsverfassung würden wir Bestimmungen über den Vollzug der Strafen vergebens suchen; sie schweigt hierüber. Dagegen finden wir im Reichsstrafgesetzbuch eine Reihe uns angehender Bestimmungen in dem Abschnitt „Strafen“. Je mehr wir aber hier eindringen, um so erstaunter sind wir, wie wenig da über den Inhalt der Freiheitsstrafen gesagt ist. Bei den wichtigsten unter ihnen, nämlich Zuchthaus und Gefängnis, sind es im wesentlichen drei Paragraphen, die ganz oder auch nur zum Teil hierher gehören: § 15, der vom

Arbeitszwang und von der Außenarbeit bei Zuchthausstrafe, § 16, der von den gleichen Dingen bei Gefängnisstrafe, endlich § 22, der von der Einzelhaft bei beiden Strafarten spricht. Sonst ist über die Frage, worin Zuchthaus- und Gefängnisstrafe bestehen und wie sie vollzogen werden, im Reichsstrafgesetzbuch nichts gesagt. Sonstige Reichsgesetze hierüber sind nicht ergangen. Wie steht es mit dem Landrecht?

Was, um Preußen herauszugreifen, dessen Verfassung sagt, das bezieht sich auf den Vollzug der Freiheitsstrafen nicht. Hier sind es auch keine anderen Gesetze, die eingreifen, sondern bloße Verordnungen, d. h. Akte, die ohne die bei Gesetzen nötige Zustimmung des Landtages ergangen sind. Und wie es in Preußen steht, so steht es fast überall in den deutschen Einzelstaaten.

Das ist nun zunächst nur eine negative Feststellung. Wer diese Verordnungen positiv erlassen hat, das ist nicht mit einem Worte zu sagen. In Preußen ist es nicht der König gewesen. Die Verordnungen sind hier vielmehr ministerielle. Und zwar nicht einmal einheitlich-ministerielle, sondern die eine vom Minister des Innern, die andere vom Justizminister erlassen. Unsere preußischen Strafanstalten sind ja bekanntlich teils diesem, teils jenem Minister unterstellt; man spricht vom Dualismus unserer Gefängnisverwaltung. In Preußen enthalten die von einander unabhängigen und darum in Vielem abweichenden Verordnungen zweier Ministerien die wichtigsten Bestimmungen über Strafvollzug.

In Bayern und Baden ist es zwar nicht ministerielle, sondern landesherrliche Verordnung. Die Tatsache aber bleibt bestehen, daß in Deutschland jeder Einzelstaat, und zwar in der Regel durch bloße Verordnung, also ohne Zustimmung seiner Volksvertretung, über den Inhalt und den Vollzug der Freiheitsstrafen verfügt hat. Auch die vom Bundesrate auf Grund freier Vereinbarung der verbündeten Regierungen beschlossenen Grundsätze von 1897 ändern hieran nichts; sie zeigen vielmehr nur, wie stark das Bedürfnis nach reichsrechtlicher Regelung ist.

Die nach dem Strafgesetzbuch für das Reich einheitlichen Strafen sind, das ist unser Ergebnis, in den verschiedenen Einzelstaaten zu völlig verschiedenen geworden. Die Einheit der Strafen steht in der Wirklichkeit des Strafvollzuges auf dem Papier. Oberregierungsrat Rossmys\*) sagt mit Recht, daß „ein zu Gefängnisstrafe Verurteilter unter Umständen eine härtere Strafe verbüßt, als ein Zuchthausgefangener, der von seinem Schicksal in einem Lande mit milderem Regime ereilt wird“.

Das ist der vom Standpunkt der Rechtseinheit unerfreuliche Rechtszustand. Wie verhält er sich zu den bei uns geltenden staatsrechtlichen Grundsätzen?

\*) Blätter für Gefängniskunde Bd. 42 S. 288

Wir alle haben schon von der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, einem der für uns Juristen wichtigsten Ereignisse der französischen Revolution, gehört. Deutsche Forschung hat — wie ich glaube, unwiderleglich — nachgewiesen, daß diese Menschen- und Bürgerrechte nicht, wie man behauptet hat, auf französischem Boden erwachsen sind, sondern daß unser altes Europa sie dem neuen Erdteile Nordamerika verdankt. Wie dem auch sei, diese Rechte haben ihren Weg dann über Frankreich im 19. Jahrhundert auch nach Deutschland gefunden. Ein Katalog von Freiheitsrechten oder Rechten der Untertanen oder wie sonst man sie genannt hat, ist einer der regelmäßigen und in damaliger Zeit besonders geschätzten Bestandteile deutscher einzelstaatlicher Verfassungen des 19. Jahrhunderts.

Was die Freiheitsrechte bedeuten, läßt sich einfach und mit wenigen Worten sagen: Sie wollen das Individuum gegenüber Eingriffen der Staatsgewalt schützen. Es sollte zu Gunsten des Bürgers vor allem gegenüber der staatlichen Verwaltung eine Art Freiheitssphäre durch die Verfassung sichergestellt werden. Heißt es z. B., daß die persönliche Freiheit fortan gewährleistet sein solle — das ist eines der Freiheitsrechte — so bedeutet die Aufnahme dieses Satzes in die Verfassungsurkunde, daß fortan dieses Recht ohne eine Änderung jenes Verfassungssatzes nicht beschränkt werden durfte. Verfassungsänderung aber ist bekanntlich nur in sehr erschwelter Form möglich; die für den Erlaß eines einfachen Gesetzes gegebenen Vorbedingungen sind für den Erlaß verfassungsändernder Gesetze gesteigert. Und wo selbst durch ausdrückliche Bestimmung in der Verfassung nicht die schwere Form der Verfassungsänderung, sondern nur die Form einfacher Gesetzgebung für nötig erklärt ist, da ist doch durchweg bloße Verordnung nicht anreichend. Es muß vielmehr die Volksvertretung in jede Beschränkung eines Freiheitsrechtes gewilligt haben, wenn sie rechtsgültig sein soll.

Solche Freiheitsrechte enthält unsere preußische Verfassung in dem Titel „Von den Rechten der Preußen“, und entsprechende Kataloge finden sich in der bayerischen, badischen, württembergischen Verfassung usw. Nun sagt Artikel 5 der preußischen Verfassung, daß die Bedingungen und Formen, unter denen eine Beschränkung der persönlichen Freiheit zulässig ist, durch das Gesetz bestimmt werden sollten. Ist es damit im Einklang, wenn Freiheitsbeschränkungen, wie sie die Freiheitsstrafe mit sich bringt, durch bloße Verordnung inhaltlich bestimmt werden? Steht diese Art der Regelung nicht im Gegensatz zu dem Grundgedanken der Freiheitsrechte und bei uns zu Art. 5 der preußischen Verfassung, wonach keine Freiheitsbeschränkung ohne die Formen der Gesetzesänderung angeordnet werden soll?

Nun könnte man erwidern: Das Strafgesetzbuch des Reiches enthält eine Reihe von Bestimmungen über Freiheitsstrafen. Die Aus-

führung dieser Bestimmungen hat das Reich nicht selbst vorgenommen, sondern den Einzelstaaten überlassen. Dies lag in der Tat insofern nahe, als ja die Verwaltung des Strafvollzugs Sache der Einzelstaaten geblieben ist. Und nun haben die Einzelstaaten Verordnungen zur Ausführung jener reichsgesetzlichen Bestimmungen erlassen. Die Gefängnisverordnungen wären dann Ausführungsverordnungen. Solche zu geben, ist in Preußen durch die Verfassung (Art. 45) der König berufen. Er kann aber sein Verordnungsrecht nach unten weitergeben, ausdrücklich oder stillschweigend. Kraft stillschweigender königlicher Abtretung haben, so könnte man schließen, bei uns in Preußen die Minister der Justiz und des Inneren ihre Verordnungen über das Gefängniswesen erlassen.

Aber wo hat das Reichsstrafgesetzbuch, so wird man sich demgegenüber fragen müssen, die Ausführung seiner Bestimmungen über den Vollzug der Freiheitsstrafen dem Landesrecht übertragen? War denn das Landesrecht zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen zuständig? Und hätten diese als Rechtsverordnungen nicht offiziell publiziert werden müssen? Unsere Dienstordnung des Ministeriums des Inneren ist z.B. nicht offiziell publiziert worden.

Als Rechtsbestimmungen kommen die über den Strafvollzug in landesrechtlichen Verordnungen enthaltenen Vorschriften nicht in Betracht. Wohl aber sind sie Verwaltungsanweisungen der vorgesetzten Dienstbehörde an die Organe der Gefängnisverwaltung. Sie sind, was man Verwaltungsverordnungen, im Gegensatz zu den oben behandelten Rechtsverordnungen, nennt.

Gewiß binden sie als solche die Dienstbehörden der Gefängnisverwaltung. Aber entspricht es den Freiheitsrechten, dem Wesen des Verfassungsstaates, in dem wir leben, wenn Bestimmungen, die in die Rechtssphäre des Individuums eingreifen, durch Verwaltungsnormen getroffen werden? Und kann denn tiefer in die Freiheit der Personen eingegriffen werden, als durch Vorschriften über Disziplinarstrafen, z.B. körperliche Züchtigung? Greifen Bestimmungen über Rechtsmittel der Gefangenen, über Bewegungsfreiheit, Freiheit der Meinungsäußerung, Einzel- und Gemeinschaftshaft, Religionsübung usw. nicht in die Rechte der Gefangenen ein? Und ist nicht auch das Eigentum der Staatsangehörigen stark beteiligt? Man denke allein an Verfügungen über das vom Gefangenen in die Anstalt mitgebrachte Gut.

Also dem Wesen des Staates, in dem wir leben, würde, mag man hier im einzelnen auch nicht durchweg zustimmen, Gesetz entsprechen, nicht bloße Verordnung.

Dazu kommt noch dies: Verwaltungsverordnung ist nur im Rahmen des Gesetzes gültig. Halten sich unsere einzelstaatlichen Gefängnisordnungen durchweg im Rahmen des Gesetzes? Ein sachverständiger

Beurteiler, der Erste Staatsanwalt Klein \*) in Berlin, hat diese Frage mit „nein“ beantwortet. Er legt dar, daß die vom Preußischen Minister des Inneren erlassene Dienstordnung vom 14. November 1902 sich nicht durchweg innerhalb des Gesetzes gehalten habe.

Ob dies Ergebnis zutrifft oder nicht, lasse ich dahingestellt, weil ich hier doch nicht in der Lage wäre, es im einzelnen nachzuprüfen. Für uns genügt es, festzustellen, daß jene Verordnungen zwar grundsätzlich als Verwaltungsverordnungen für die Behörden des Ressorts verbindlich sind, daß der Verfassungsstaat aber die gesetzliche Regelung der Materie fordert.

So mischt sich in den Chor der Stimmen, die seit langen Jahren bald mit dieser bald mit jener Begründung ein Strafvollzugsgesetz fordern, auch die Stimme des Staatsrechtes. Sie hat vor den meisten unter jenen anderen, so gewichtig sie sein mögen, dies voraus, daß sie weder die Stimme des Gefühls, noch die der Politik ist, die beide in geringem Maße den Gegnern zu überzeugen geeignet ist. Hier wird vielmehr lediglich das geltende Recht angewendet, die bestehende Rechtsordnung in ihre Konsequenzen hinein verfolgt. Da kann dann, das ist der Vorzug dieses Verfahrens, im Ergebnisse nicht so leicht jemand abweichender Meinung sein.

Eben das Staatsrecht aber, daß uns durch das geltende Recht hindurch zur Forderung eines Vollzugsgesetzes geleitet hat, zeichnet auch gewisse Richtlinien für den Inhalt dieses künftigen Gesetzes vor.

Es wird seine bedeutsame Aufgabe sein, die Gefangenschaft in ihrer Eigenschaft als Rechtsverhältnis, durchzubilden. Dadurch wird, soweit tunlich, das Ermessen der Vollzugsbehörden ausgeschaltet und der Wille der Rechtsordnung an seine Stelle gesetzt werden. Es wird der bestehende Zustand überwunden werden, den die Regierungsbegründung zu dem 1879er Entwurf eines Reichsstrafvollzugsgesetzes mit den Worten kennzeichnet: „Das Strafgesetzbuch überläßt es eigentlich den Ausführungsorganen“ — also den Behörden des Strafvollzuges — „durch die Art und die Weise der Strafvollstreckung den einzelnen Strafindrohungen tatsächlich Wesen und Inhalt zu geben“ (S. 13). Der neue Rechtszustand erst würde dem Wesen des Rechtsstaates entsprechen. Denn der Wille der Rechtsordnung würde in ihm für den Strafvollzug in allen seinen Teilen zur höchsten Norm werden.

Aber zugleich gewinnen wir im einzelnen, wenn uns das Staatsrecht als Führer dient, in gewissem Umfange Klarheit darüber, was in das Gesetz über den Strafvollzug aus der Fülle der hier in Betracht kommenden Fragen hineingehört. Es ist viel Vortreffliches dazu gesagt. Ich will es weder wiederholen, noch ergänzen. Als grundlegenden Gesichtspunkt aber bietet uns das Staatsrecht folgenden Satz: Wo es

\*) Klein, Monatsschrift für Kriminal - Psychologie Bl. 6 S. 132.

sich um Festlegung von Rechten und Pflichten der Individuen, hier der Gefangenen handelt, nicht um bloße Instruktion der Vollzugsbehörden, da wird das Gesetz Vorschriften geben müssen. Das Detail freilich wird vom Gesetz abgestoßen und dem Verordnungswege überlassen werden können. Es ist nicht die Aufgabe des Reichsgesetzes, Einzelheiten zu regeln.

Die Gefangenschaft ist, wie wir gesehen haben, ein Rechtsverhältnis des Inhaltes, daß der Staat eine Beschränkung der persönlichen Freiheit dem Gefangenen aufzuerlegen berechtigt ist: Eine Beschränkung der Freiheit, nichts anderes! Dem Gefangenen, keinem anderen! Es wird die vornehme Aufgabe des künftigen Gesetzes sein, auch in diesen beiden Punkten den Rechtscharakter der Gefangenschaft scharf herauszuarbeiten. Reiner als im geltenden Rechte wird in einem künftigen Vollzugsgesetze zum Ausdruck kommen müssen, daß, im Rahmen des Erreichbaren, die Freiheitsstrafe nur zu Beschränkungen der Freiheit führen, und daß sie nur den zu ihr Verurteilten treffen soll.

Darin liegt folgendes, und wir sind uns klar, wie tief dies alles in die Existenzbedingungen jener Tausende eingreift:

1. Es wird die Freiheitsstrafe durch die Art ihres Vollzuges nicht zu einer Strafe an Leib oder Leben werden dürfen. Einer der Gutachter \*) der 15. Versammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamter hat diese Folgerung, zwar mehr gefühlsmäßig als mit rechtlicher Begründung, aber im Ergebnisse richtig dahin gefaßt: Es muß dem Grundsatz zu gesetzlicher Anerkennung verholfen werden, „daß eine etwaige Schädigung der Gesundheit nicht von vornherein als ein Teil und eine unter Umständen notwendige Folge des Strafübels aufzufassen sei“.

Wie sie keine Strafe an der Gesundheit werden darf, so soll die Freiheitsstrafe auch keine Strafe am Vermögen werden, natürlich wieder, soweit dies praktisch erreichbar ist. Das ist ein Gesichtspunkt, der wie so viele andere auf die Schaffung eines Systems produktiver Gefängnisarbeit hindrängt, wie es anderswo schon besteht. Wenn es im Maryland State Penitentiary — um nur dies eine Beispiel anzuführen, das nachzuprüfen ich in der Lage war — möglich ist, aus der Arbeit der Zuchthäusler die Vollzugskosten des Staates, einen Überschuß für den Staat und einen Überschuß für den Gefangenen herauszuarbeiten, groß genug, um seiner Familie und später ihm selbst über die ärgste Not hinwegzuhelfen\*\*), so darf ähnliches auch bei uns nicht dauernd unerreichbar sein.

2. Die Strafe darf grundsätzlich keinen als den Verurteilten treffen. Alle irgendwie ausschaltbaren schädlichen Wirkungen für un-

\*) Anstaltsinspektor GEBAUER in den Blättern für Gefängniskunde Bd. 42 S. 497

\*\*) Vgl. dazu die Berichte des Maryland State Penitentiary und den 63. Bericht der New York State Prison Association von 1908.

schuldige Dritte, so für die Familie des Gefangenen, für das Opfer des Verbrechens und dessen Familie, wird das künftige Gesetz auszuschalten bemüht sein müssen. Oetker hat in dieser Richtung eine gewisse Haftung des Staates vorgeschlagen: Hat der Staat, so sagt er, das Verbrechen nicht verhüten können, so muß er den dadurch entstandenen Schaden dem Opfer soweit ersetzen, wie der Verbrecher selbst, der natürlich in erster Linie haftet, ihn nicht ersetzen kann.

Amtsgerichtsrat Landsberg, dessen Name vielen unter uns bekannt ist, legt dem Staat die Erziehung der des Vaters beraubten Kinder des Gefangenen zur Last. Und, da ich selbst hier auf alle Einzelheiten verzichten muß, so möchte ich hinsichtlich der Durchführung jener Isolierungsfunktionen des Staates — wenn ich sie so nennen darf — auf die Landsbergsche Arbeit überhaupt hinweisen\*). Auch Landsberg hat seine Forderungen nur gefühlsmäßig, nicht rechtstheoretisch begründet. Es erscheint mir aber wie eine Probe auf die Richtigkeit meines theoretischen Exempels, daß er, von rein praktischem Standpunkte aus, zu den gleichen Forderungen gelangt, die hier neben anderen im wesentlichen aus dem Charakter der Gefangenschaft als Rechtsverhältnis, und zwar als Verhältnis des öffentlichen Rechtes, hergeleitet sind. Es entspricht meiner Überzeugung, in solchen Fragen die Praxis als das wertvolle Korrektiv der Theorie zu betrachten.

Daß hier nicht leeres Stroh von uns gedroschen wird, zeigt aber auch die Tatsache, daß der nächste Internationale Gefängniskongreß, die höchste Instanz in den gemeinsamen Strafvollzugsfragen der Kulturländer, 1910 in Washington die Frage beraten wird: „Wie ist es möglich, ... die schwere wirtschaftliche Last zu erleichtern, die auf die Familie infolge der Einsperrung der Ernährer fällt?“ Das ist ein wichtiger Teil der von uns formulierten Frage.

So eröffnen sich, wie wir sehen, bei Durchführung unserer Grundfassungen der Gefangenschaft als eines Rechtsverhältnisses, weite Perspektiven. Und mancher wird, wie wir in Deutschland es leicht tun, diese Perspektiven als Utopien ansehen. Aber die Utopien von heute sind die Realitäten von morgen. Ob sie freilich schon im nächsten Strafvollzugsgesetze ihre Verwirklichung finden werden, wer wollte das mit Sicherheit sagen?

Nur sollten wir uns klar sein, daß sie das Gegenstück einer Auffassung sind, die dem geltenden Recht noch wie uns allen als ein Rest vergangener Zustände einigermaßen im Blute steckt. Diese frühere Auffassung hat der Chef unseres Strafvollzuges im preußischen Ministerium des Inneren, Geheimrat Krohne\*\*), wo er die Geschichte des Strafvollzuges behandelt, in den Worten geschildert: Der Verurteilte

\*) Landsberg in Monatsschrift für Kriminalpsychologie Bd. 6 S. 65 ff.

\*\*) Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde 1889 S. 2.

stand in jenen alten Zeiten „mit seiner Person und seinem Vermögen der Staatsgewalt zur Erreichung der Strafzwecke bedingungslos zur Verfügung“.

Von dieser Auffassung werden wir uns völlig frei machen müssen, zugunsten der uns vom Staatsrecht gegebenen Losung: Es darf in dem Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Gefangenem diesem nichts auferlegt werden, was nicht kraft Gesetzes in der richterlichen Freiheitsstrafe bei deren tunlichst reiner Durchführung über ihn verhängt ist. Das ist die Richtschnur, die das Strafrecht von seinem Mutterboden, dem Staatsrecht her, mit auf den Weg bekommen hat.

Lassen sie mich zum Schluß einem naheliegenden Einwand begegnen: Wird bei so humaner Behandlung des Gefangenen selbst, bei solcher Versorgung seiner Familie (denn so wird man vielleicht hier Gesagtes zu Unrecht deuten) nicht der Staat und die Gesellschaft Schaden leiden?

Den Vorwurf humaner Tendenzen würde ich an sich nicht so sehr scheuen, denn alle große Entwicklung im Strafrecht und Strafvollzug ist in der Richtung seiner Humanisierung gegangen.

Aber es ist schief: Es war ja gerade die Aufgabe, alle Gefühlsmomente — Humanität, wie Streben nach größerer Strenge — soweit irgend tuplich, auszuschalten. Es war ja gerade die Aufgabe, durch folgerichtige Anwendung des geltenden Rechtes eine Reihe fester Punkte zu finden und in seinen Normen wie in felsenharten Quadern den Strafvollzug zu verankern.

Schlimmer wäre es, sollte unsere Theorie wirklich zu mangelndem Schutze der Gesellschaft gegen den Verbrecher führen. Ein Shakespearesches Wort sagt: Wenn Gnade Mörder schont, begeht sie Mord. Aber auch dieser Vorwurf trifft uns nicht: Überlassen wir es ruhig Gesetz und Richterspruch, für den Schutz der Gesellschaft zu sorgen. Was sie aber einmal über den Verbrecher verhängt haben, das wird der Strafvollzug nicht abändern, sondern strikt durchzuführen haben. Er ist nicht die Instanz, die korrigieren darf, wenn jene etwa zum Schaden der Gesellschaft einmal gefehlt haben sollten. Nicht umsonst sprechen wir vom Vollzuge. Der zweite Paragraph des Strafgesetzbuches, der keine Strafe kennt ohne vorgängiges Strafgesetz, ist die Magna Charta des Verbrechers genannt worden. Gesetz und Richterspruch sind seine Magna Charta auch im Strafvollzuge. Auf dieser Grundlage löst sich das Problem der staatsrechtlichen Stellung des Gefangenen.

# Der Abteilungsbeamte in der Jugendstrafanstalt

Von Oberwachtmeister Rudolf Dankert, Neumünster

Alle Tätigkeit, die der Abteilungsbeamte auch in der Erwachsenen-Anstalt hinsichtlich Ordnung und Sicherheit zu leisten hat, sei vorausgesetzt und soll hier unerwähnt bleiben. Im Jugendvollzug soll der Erziehungszweck besonders gepflegt werden. Deshalb sollen hier die Aufgaben, die dem Abteilungsbeamten einer Jugendstrafanstalt aus diesem besonderen Strafzweck erwachsen, herausgestellt und näher erörtert werden.

Erziehen setzt Erkennen voraus; daher steht die Persönlichkeitsforschung im Vordergrund. Hierbei mitzuwirken ist eine wichtige Aufgabe des Abteilungsbeamten, der durch den täglichen Umgang mit seinen Jungen besser als jeder andere dazu in der Lage ist. Für jeden Häftling wird nach der Einlieferung ein Erhebungs- und ein Wahrnehmungsbogen angelegt. In den Erhebungsbogen trägt der Aufsichtsbeamte nach Angaben des Gefangenen dessen Vorleben und Familienverhältnisse, seinen schulischen und beruflichen Werdegang sowie eine Schilderung der Straftat und etwaiger Vorbestrafungen ein. Die Unterlagen hierfür liefert ihm ein Gespräch unter vier Augen. Die Aufzeichnungen im Erhebungsbogen enden mit einem Bericht, in dem der Aufsichtsbeamte auch die geistige und charakterliche Eigenart des jungen Gefangenen, wie er sie sieht, darstellt, sowie mit einer Vorausschau auf das mutmaßliche Verhalten des Häftlings während des Vollzuges.

Die Angaben des Häftlings werden von dem Vollzugsleiter, Lehrer und dem Fürsorger aufgrund der Personalakten und ihrer eigenen Feststellungen auf ihre Richtigkeit geprüft. Auf diese Weise entsteht ein ziemlich zuverlässiges Bild von der Persönlichkeit jedes einzelnen jungen Gefangenen.

Der Wahrnehmungsbogen gibt Aufschluß über Haltung, Ordnungsliebe, Leistungsstreben sowie über alle Dinge, die die Person des Gefangenen im täglichen Ablauf des Anstaltslebens betreffen. Die Vermerke werden in der Regel bei Strafgefangenen alle vier Wochen, bei Untersuchungsgefangenen alle 8 Tage eingetragen. Besonders auffälliges Verhalten und Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung wie auch sinnfällig Liebenswertes werden sofort vermerkt. Die häufigeren Aufzeichnungen über Untersuchungsgefangene dienen mit als Unterlage für den Persönlichkeitsbericht an das Jugendgericht, wie er in Nr. 79 der Untersuchungshaft-Vollzugsordnung vorgeschrieben ist.

Bei Zugängen muß man als Aufsichtsbeamter darauf achten und auch in der Folgezeit sein Augenmerk darauf richten, ob fürsorgerische Maßnahmen nötig sind. Gegebenenfalls muß dem Fürsorger ein Hinweis gegeben werden. In der Anfangszeit empfiehlt sich eine besonders sorgfältige Beobachtung der Zugänge. Die Einsperrung kann je nach der seelischen oder körperlichen Verfassung des Gefangenen schädliche Schock-

wirkungen hervorrufen, die rechtzeitig erkannt und beseitigt werden müssen. Genaue Unterweisung in der Hausordnung, Zellenordnung und Ausführung der Arbeit erleichtert dem Zugang die Einordnung in das Anstaltsleben und erspart dem Abteilungsbeamten spätere Schwierigkeiten.

Durch die dankbar empfundene Hilfe in der ersten seelischen Not gewinnt der Häftling bald Vertrauen zu „seinem“ Berater.

Ein solcher Kontakt ist die Grundlage für eine wirksame Erziehung, und die Erfahrung lehrt, daß Jungen während des ganzen Vollzuges bei ihrem ersten Abteilungsbeamten Rat suchen und Belehrungen gern annehmen. So unterschiedlich Charaktere und Temperamente der Einzelmenschen sind, so unterschiedlich gestaltet sich auch deren Behandlung. An den „inneren“ Menschen heranzukommen, ist die Kunst des Beamten. Den richtigen Zeitpunkt hierfür zu erkennen, ist von besonderer Bedeutung. Zurechtweisungen sollten in Gegenwart anderer Gefangener nur kurz und bestimmt erfolgen, denn der Häftling will sich vor den anderen nicht mehr getadelt sehen als nötig und kommt sonst leicht in die Versuchung zu widersprechen. Eine vertiefende Einwirkung der Zurechtweisung ist oft bei nachfolgender Aussprache unter vier Augen zu erreichen. Eindringliche und in der Form taktvolle Worte fallen bei den meisten jungen Gefangenen auf fruchtbaren Boden. Die Persönlichkeit des Beamten ist dabei ein ausschlaggebender Faktor in der Erziehung; sie beeinflußt maßgeblich die Persönlichkeitsbildung im Gefangenen.

Wenn auch hier weniger die rein praktischen Dienstobliegenheiten des Abteilungsbeamten interessieren, so sei dennoch auf die Bedeutung der Zellenkontrolle hingewiesen. Mit Rücksicht auf die Unberechenbarkeit der Jungen muß sie korrekt und systematisch durchgeführt werden. Der Junge muß wissen, daß dem Beamten nichts entgeht. In der ersten Zeit nach ihrer Einlieferung sind die Jungen oft noch unfähig, die einfachsten Reinigungsarbeiten zu machen und Ordnung zu halten. Auf das „Woher“ des Jungen können daraus häufig Rückschlüsse gezogen werden. Mit täglichen Hinweisen und Anleitungen, sowie mit der Weckung des guten Willens des Gefangenen selbst gelingt es meistens aber auch hier, anfängliche Mängel abzustellen. Andernfalls wird die Reinigung unter unmittelbarer Aufsicht notwendig, der der Insasse bald überdrüssig wird, so daß er dann von sich aus seiner Pflicht nachkommt. Ein Appell an sein Zuhause oder der Hinweis auf die Ordnung und Sauberkeit in anderen Zellen regt den Ehrgeiz an und wirkt oft Wunder. Bei diesen Zellenkontrollen sind kurze aber zielsichere Gespräche mit dem Gefangenen oft recht fruchtbar für die Erziehung und mitunter auch von Wert für den Wahrnehmungsbogen. Insbesondere ergeben sich dabei vielfach noch wichtige Aufschlüsse über den bisherigen Lebensweg des Gefangenen und die Gründe seines Abgleitens.

Der Abteilungsbeamte, der seinen Jungen stets korrekt gegenübertritt und ihnen mit Rat und Tat warmherzig zur Seite steht und dafür umgekehrt nicht duldet, daß seinen Anweisungen entgegengewirkt wird,

wird sich bei den Jugendlichen durchsetzen. Eine abgeklärte Lebensauffassung, die auch dem Humor in geeigneten Fällen sein Recht einräumt, sowie eine korrekte und gerechte Behandlung finden gerade bei den jugendlichen Insassen unserer Häuser Anerkennung und Beachtung. Ein solches Beispiel erzieht unmerklich und gibt dem jungen labilen Menschen einen Halt, der ihn vor Dummheiten bewahrt.

Der Beamte soll durch Beobachtung und eigene Rückerinnerung an die Reifezeit den jungen Menschen zu erkennen versuchen und nach dieser Erkenntnis sein Verhalten einrichten. Bei dem oft unberechenbaren Verhalten junger Menschen unter den besonderen Bedingungen der Freiheitsentziehung muß er auf alles gefaßt sein, alles für möglich halten und darf sich nicht durch dumme Streiche oder absonderliche Situationen aus dem Gleichgewicht bringen lassen; nur der wird anerkannt und geachtet, der gelassen bleibt und in Ruhe seine wohlüberlegten Anordnungen trifft.

Der Beamte hat es täglich mit vielen Jungen zu tun, die meist von schwierigem Charakter sind:

Der eine ist trotzig,  
der zweite ist dreist,  
der dritte ist tückisch,  
der vierte ist niedergedrückt,  
der fünfte ist verzweifelt,  
der sechste ist bald optimistisch, bald pessimistisch, ein wechselndes Stimmungsbarometer usw.

Die Gemütsverstimmungen haben oft ihre Ursachen in nichtigen Dingen des Alltagslebens. Bei gütiger Befragung sind sie bald erkannt und nach ihrer Abstellung oder nach Belehrung findet der junge Gefangene bald sein inneres Gleichgewicht wieder. In Sonderfällen sind Hinweise an den Pfarrer, den Lehrer oder den Fürsorger nötig. Oft ist auch der Vorschlag angebracht, dem Jungen andere Arbeit zuzuweisen.

Wie mit geringen Mitteln, wenn sie nur überzeugend wirken, ein Wandel in der Haltung eines Jungen erzielt werden kann, mögen zwei Beispiele zeigen:

1. Sch. stammt aus einer asozialen Familie. Seine Entwicklung weist erhebliche Mängel auf. Wegen seines dreisten Benehmens mußte er vom Beginn der Haftzeit an an straffen Zügeln gehalten werden. Als er merkte, daß er von seinen Mitgefangenen weitgehend gemieden wurde, lenkte er allmählich ein. Das Anlehnungsbedürfnis des Jugendlichen hatte gesiegt. Die Hilfe, die ihm der Abteilungsbeamte bei der Abfassung eines Briefes gewährte, trug wesentlich dazu bei, daß er seine innere Einstellung noch mehr besserte. So kann aus kleinen Hilfen Vertrauen erwachsen.

2. Der Jugendliche M. glaubte dadurch dem Beamten ein Schnippchen zu schlagen, daß er trotz Mahnung immer wieder seinen Kaffeebecher gefüllt in den Schrank statt auf den Tisch stellte. Bei der

Revision sollte sich der ahnungslose Revisionsbeamte beim plötzlichen Erfassen des Kaffeebechers den Inhalt über die Uniform gießen. Als das mißlang und er einmal den Fußboden von dem verschütteten Kaffee reinigen mußte, kam ihm zum Bewußtsein, daß, wer anderen eine Grube gräbt, selbst hineinfallen kann. In diesem Fall wurde der Gefangene durch eine kleine Erfahrung belehrt, daß es zweckmäßig ist, den Weisungen seines Aufsichtsbeamten zu folgen.

Die jungen Gefangenen sind eher als die Erwachsenen geneigt, in einem Augenblick der Verzweiflung ihr Leben wegzuerwerfen. Der Stimmungslage der jungen Menschen muß der Abteilungsbeamte daher ständig sein größtes Augenmerk zuwenden. Er muß auch seinerseits dafür sorgen, daß er z. B. von kritischen Briefen Kenntnis erhält, um seine Aufmerksamkeit dann noch zu verstärken. Besonders kritisch sind die Stunden der Arbeitsruhe und die Sonn- und Feiertage, vor allem die Tage der großen Feste.

In der Jugendstrafanstalt ist die Zusammenarbeit aller Beamten besonders notwendig. Der Abteilungsbeamte sollte gerade hierin seine besondere Pflicht erblicken und nach besten Kräften beratend und vorschlagend mitwirken. Schon die gewissenhafte Führung des Wahrnehmungsbogens ist ein sinnfälliger Ausdruck dieser Pflicht. Unter der Devise „Ich bin mitverantwortlich“ ist der Abteilungsbeamte bereit, das Seine zu tun zum Wohle des jungen straffälligen Menschen und mitzuhelfen bei seiner Wiedereinführung in die Gesellschaft.

## Aus der Arbeit des Psychologen an der Strafanstalt Butzbach/Oberhessen

Von Psychologe Wolfgang Horn, Strafanstalt Butzbach / Oberhessen

In gemeinsamer Arbeit mit den übrigen Beamten und Angestellten des Strafvollzuges versucht der Psychologe, die Rückfallshäufigkeit der Kriminellen zu mindern und das Anstaltsleben dementsprechend zu gestalten.

Wir möchten das Tätigkeitsfeld des Psychologen in drei Hauptaufgabengebiete gliedern:

Die Erstellung von Gutachten, bzw. die Beurteilung von Gefangenen, für verschiedene Zwecke und Maßnahmen des Strafvollzuges.

Die Beeinflussung von Gefangenen durch persönliche Aussprachen, Unterricht und andere Maßnahmen.

Die wissenschaftliche Arbeit:

Verbesserung der Hilfsmittel (Test und Exploration) für die Erstellung von Gutachten,  
experimentelle Erarbeitung der besten und zeitsparendsten Beeinflussungsmöglichkeiten,  
Erforschung der Unterschiede zwischen dem „Verbrecher“ und der übrigen Bevölkerung.

Zu diesen ständigen Pflichten kommt dann noch die gelegentliche Untersuchung von Bewerbern für den einfachen Vollzugsdienst. Da der heutige Erziehungsstrafvollzug besonders befähigter Beamter bedarf, ist hier eine gerechte, dabei aber strenge Auslese unter den Bewerbern angebracht; ebenso wie sich bei anderen Behörden der Psychologe an dieser Aufgabe mit Erfolg beteiligt, soll auch im Strafvollzug sein Einsatz grundsätzlich immer erfolgen.

Er hält weiterhin von Zeit zu Zeit den wichtigen Beamtenunterricht ab, der viel zu einer zweckmäßigeren Behandlung der Gefangenen beitragen kann.

## I. Verwendungsbereiche der Untersuchungsergebnisse

### 1. Arbeitseinteilung

Bei uns im Strafvollzug ist zwar die Arbeitseinteilung nicht von derselben zukunftsentscheidenden Bedeutung wie eine Berufswahl im bürgerlichen Leben; jedoch kann der Gefangene durch eine unpassende Arbeit, wenn auch selten für alle Zeiten, so doch häufig für eine längere Periode, arbeitsunlustig und mutlos und dadurch besserungsunfähig werden. Die Arbeitszuweisung auf Grund eingehender psychologischer Untersuchungen läßt dagegen einen großen Teil sonst auftretender Schwierigkeiten und Reibungen garricht erst aufkommen.

Die sogenannte „intuitive Menschenkenntnis“ kann dabei wissenschaftliche Methoden nur sehr unvollkommen ersetzen; d. h. wir müssen uns hierbei, ähnlich der heutigen Praxis der Arbeitsämter, weitgehend auf objektive Tests stützen. Bei Berücksichtigung der persönlichen Eigenarten und der individuell so stark unterschiedlichen Spezialbegabungen läßt sich im ganzen, abgesehen vom erzieherischen Nutzen, auch ein beträchtlich höherer Arbeitsertrag erzielen.

### 2. Lehrlingsausbildung

Ab und zu ist darüber zu entscheiden, ob wir dem Wunsche eines Gefangenen nachkommen und ihn einer Lehrlingsausbildung zuführen sollen. Hier bedarf jeder einzelne Fall einer kritischen Prüfung. Der gute Wille des Betroffenen oder eine wohlwollende Einstellung von unserer Seite genügen keinesfalls. Gefangene einer handwerklichen Lehrausbildung zuzuführen, für die sie keine oder nur eine sehr geringe Eignung mitbringen, trägt sehr oft, selbst wenn die Lehre erfolgreich beendet wurde, zu späterem Versagen nach der Entlassung und dauerndem Ableiten in die Kriminalität bei.

Es ist wenig sinnvoll, einen Gefangenen eine Bäckerlehre durchmachen zu lassen, wenn er später mit dem in diesem Beruf üblichen Lohn nicht auskommen wird und es dann vorzieht, seinen Lebensunterhalt als Hilfsarbeiter zu verdienen.

Ebensowenig ist es richtig, einen zu schwach oder zu hoch begabten Gefangenen an einer Lehrlingsausbildung teilnehmen zu lassen; beide

werden auf die Dauer in diesem Beruf nicht am Platze sein und nach einer anderen Arbeit drängen, weil der Gefangene in dem einen Falle den gestellten Anforderungen nicht gewachsen sein wird, während er im anderen unausgefüllt und unbefriedigt bleiben muß.

Durch eine Zusammenarbeit mit Berufsberatern eines Arbeitsamtes lassen sich auch die wichtigsten Fragen nach den Zukunftsaussichten verschiedener Lehrberufe, sowie den Beschäftigungs- und Verdienstmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt weitgehend klären. In derselben Richtung kann auch ein Kontakt mit Gewerkschaften nützlich sein.

### 3. Arbeitsplatzwechsel

Die Bedeutung der Arbeitstherapie kann nicht genug betont werden. Leider bringt es jedoch die Eintönigkeit mancher Arbeiten mit sich, daß bestimmte Persönlichkeiten selbst bei gutem Willen und guter körperlicher Konstitution den psychischen Belastungen allmählich unterliegen. Diesen Gefangenen muß der Wechsel zu einer für sie passenden Arbeit ermöglicht werden. Andererseits ist natürlich nicht der Sucht nach Abwechslung um der Abwechslung willen freier Spielraum zu gewähren. Um hier zu einer richtigen Entscheidung zu kommen, ist psychologisches Wissen, das eine Kenntnis der Anzeichen nervöser Erschöpfung einschließt, unbedingt notwendig.

### 4. Unterricht

Häufig melden sich in Strafanstalten Gefangene aus Geltungsdrang zu weiterführenden Unterrichtskursen, für die sie ihrer Intelligenz nach nicht geeignet sind. Eine Mitarbeit kann von diesen Gefangenen auf die Dauer nicht erwartet werden. Sie werden bald den Unterricht zu Tabaksmuggel und anderen störenden Disziplinlosigkeiten mißbrauchen.

Wird die Teilnahme an mindestens einem Unterrichtsfach verlangt, so wenden sich die Gefangenen in der Mehrzahl den „leichteren“ Fächern zu, während sie den für sie besonders wichtigen Deutsch- und Rechenunterricht zu vermeiden trachten. Es ergibt sich also für den Psychologen die Aufgabe, die vorhandenen Kenntnisse, die jeweilige Intelligenzhöhe (die objektiv festgestellt und in einer Wertzahl ausgedrückt werden sollte!), sowie die allgemeinen Neigungen und Charakterzüge des Betreffenden bei einem Unterrichtsvorschlag zu berücksichtigen. Dieser Unterricht soll ein Glied der Resozialisierungsmaßnahmen darstellen und durch wachsendes Selbstvertrauen den Wieder- bzw. Neuaufbau der Persönlichkeit des Gefangenen einleiten.

Da aus Sicherheitsgründen und Personalarücksichten die Teilnehmerzahlen für Unterrichtskurse meist beschränkt werden müssen, ist es außerdem erforderlich, diese Einschränkungen nicht nach Willkür, sondern nach objektiven Maßstäben erfolgen zu lassen.

### 5. Freizeit

Ein weiterer Aufgabenkreis erschließt sich dem Psychologen mit der Planung der Freizeit. Die aus der Persönlichkeitsforschung gewon-

nenen Erkenntnisse können bei einer individuellen Beratung über eine passende Fortbildung oder zweckmäßige Entspannung eine richtungweisende Rolle spielen.

Es braucht hier wohl kaum weiter ausgeführt zu werden, welche große Bedeutung für das seelische Wohlbefinden gerade der Pflege eines „Steckenpferdes“ zukommt. Diesen Drang nach Selbstbetätigung, sei es nun Musizieren, Zeichnen, Schreiben oder Basteln, sollte kein Beamter über die dringendste Notwendigkeit hinaus einschränken.

#### 6. Zellenbelegung

Bei der Zellenbelegung soll nach Möglichkeit darauf geachtet werden, daß „Neulinge“ nicht von hartgesottenen Kriminellen angesteckt und geschult werden können, d. h. eine Trennung von diesen ist angebracht. Eine schematische Trennung nach Erst- und Vorbestraften genügt nicht, da viele Zweitbestrafte harmloser als manche Erstbestrafte sind. Dies bedeutet, daß wir den Lebenslauf jedes Häftlings kennen und berücksichtigen müssen.

Weiterhin ist an eine mögliche sexuelle Gefährdung zu denken, sowie ganz allgemein zu überlegen, ob die betreffenden Charaktere in der Enge einer Zellengemeinschaft einigermaßen miteinander werden auskommen können.

Häufig bitten Gefangene mit der Begründung um Einzelhaft, daß sie infolge „schlechter Nerven“ unter dem Zusammensein mit den anderen Gefangenen leiden und daß sie einen Zusammenstoß oder einen Nervenzusammenbruch befürchten. Natürlich kann es sich dabei ab und zu um Verstellung handeln. Durch psychologische Kenntnisse wird hier eine zweckmäßige Entscheidung wesentlich leichter zu fällen sein. Alle Verlegungsfragen können durch eine fachliche Beratung der entsprechenden Beamten wesentlich besser geregelt werden, als dies bisher geschah.

#### 7. Behandlung von Querulanten

In jeder Anstalt gilt es einige ewig Unzufriedene, die den Beamten mehr Mühe machen als die zehnfache Anzahl durchschnittlicher Gefangener. Ihre laufenden Beschwerden, Wünsche und Eingaben, in denen meistens Wahres und Falsches ineinander verwoben sind, können den Frieden einer Anstalt empfindlich stören. Durch eine Rücksprache mit diesen Unruhestiftern und ein verständnisvolles Anhören ihrer Wünsche kann der Psychologe im allgemeinen erreichen, daß sie von ihren Schreibereien Abstand nehmen.

Auch bei unbegründeten Verlegungs- und Gnadengesuchen kann durch eine ähnliche ruhige Aussprache viel erreicht werden.

Wenn man es öfter erlebt, wie aus einem ewigen Quertreiber ein positiv eingestellter, arbeitsamer Mensch wird, so gewinnt man allmählich den Eindruck, daß es überall noch zu wenig Stellen gibt, an denen ein aufnahmebereiter, verständnisvoller Zuhörer sitzt, bei dem seelisch schwer belastete Menschen ihr Herz ausschütten können.

## 8. Fluchtgefahr

Ab und zu ergeben sich bei psychologischen Untersuchungen deutliche Anzeichen für eine Neigung zu Kurzschlußhandlungen, die ja praktisch eine kopflose, unüberlegte „Flucht“ aus einer Zwangssituation bedeuten können. Durch Ausschluß solcher „gefährdeter Gefangener“ von der Außenarbeit kann die Zahl der Entweichungen wesentlich herabgesetzt werden. Eine Zusammenarbeit mit den die Briefe zensierenden Beamten kann hier ebenfalls viele wichtige Hinweise geben. Eine weitere Erforschung der Anzeichen, aus denen auf eine Fluchtneigung geschlossen werden kann, würde jedoch diese Aufgabe in Zukunft noch wesentlich erleichtern.

## 9. Entscheidung bei Hausstrafverfahren

Gegenüber manchen renitenten Gefangenen, die sich nicht in eine gegebene Ordnung einfügen können, reichen individuelle Beratung sowie Förderung durch passende Arbeit, Lehrausbildung und Unterricht nicht aus, so daß andere Maßnahmen notwendig werden.

Bei Hausstrafen, die sowohl erzieherische Wirkung auf den Betroffenen wie auch auf die übrigen Gefangenen ausüben sollen, die ferner in ihrem Maß berücksichtigen müssen, daß durch wohlwollende Duldung jedes Übergriffs und zu gering bemessene Strafen die Moral der Aufsichtsbeamten untergraben werden könnte, darf auf keinen Fall nach starren Regeln vorgegangen werden. Trotz einer gewissen Härte, die nun einmal zum Wesen der Strafe gehört, darf das Erziehungsziel nie außer acht gelassen werden. Die Berücksichtigung der neueren psychologischen Erfahrungen in Bezug auf Belohnung und Strafe, ebenso wie die Anpassung der Strafe an die jeweilige Persönlichkeitsstruktur, bieten der Beratertätigkeit des Psychologen eine verantwortungsvolle Aufgabe.

## 10. Beurteilung von Gnadengesuchen

Hier ist die Rückfallwahrscheinlichkeit von besonders großer Bedeutung, soll doch z. B. bei einer Begnadigung nach dem vielzitierten Paragraphen 26 nur der Gefangene vorzeitig entlassen werden, der eine gewisse Gewähr dafür bietet, daß er in Zukunft ein straffreies Leben führen wird. Nur eine eingehende Kenntnis der Persönlichkeit des Gefangenen und die Berücksichtigung bisher festgestellter bedeutender Rückfallfaktoren erlauben dem Psychologen ein Urteil darüber, ob der Gefangene gefestigt genug erscheint, vorzeitig in ein normales bürgerliches Leben eintreten zu können. Das fachliche Wissen wird also den Psychologen befähigen, weniger der Täuschung durch den sogenannten „Anstaltsbraven“ oder „Anstaltsgewohnten“ zu unterliegen und sein Urteil für die Gnadenkonferenz wertvoll machen.

## 11. Entlassungshilfe

So wohlmeinend die Vermittlung von Landarbeiterstellen an entlassene Gefangene sein mag, so groß sind in dieser Hinsicht die bisherigen Enttäuschungen, besonders wenn es sich um intelligente Gefangene handelt.

Die verschiedenen Berufe unterscheiden sich ganz wesentlich in der zu ihrer Ausübung notwendigen und günstigsten Intelligenzhöhe. Die Durchschnittsintelligenz des Landarbeiters (nicht des selbständigen Landwirts) ist verhältnismäßig niedrig. Nur Menschen mit dieser geringen Begabung werden auf die Dauer mit diesem Beruf und der mit ihm verbundenen geringen Gelegenheit zur Beschäftigung mit geistigen und kulturellen Dingen zufrieden sein. Erst eine weitere Motorisierung und der Bau z. B. von Gemeinschaftshäusern auf dem Lande dürfte dieses Bild allmählich ändern.

Ähnlich sieht es auch in anderen Berufen aus. Ein Handelsvertreter wiederum, um nur ein entgegengesetztes Beispiel anzuführen, wird vor allen Dingen dann scheitern, wenn er nicht über ausreichende geistige Wendigkeit und Überzeugungskraft verfügt. Dies wird zu Geldnot und dann leicht zu Zechprellerei, Unterschlagung, Betrug usw. führen.

Kriminell gefährdet sind also sowohl solche Menschen, die eine Tätigkeit ausüben, für die ihre Intelligenz nicht ausreicht, als auch ebenso oft die Intelligenten, die aus irgendwelchen Gründen gezwungen sind, eine Arbeit zu verrichten, die ihnen angesichts ihrer Begabung in keiner Weise Befriedigung bieten kann.

Nur eine Entlassungshilfe, die Begabung und Persönlichkeitsstruktur in Betracht zieht, wird in der Lage sein, dem Gefangenen wirklich zu nützen und der „Öffentlichen Meinung“ die Skepsis gegenüber der Einstellung von entlassenen Gefangenen allmählich zu nehmen.

## 12. Das Problem der Zurechnungsfähigkeit im Strafvollzug

Auch in einer Strafanstalt muß mit dem Auftreten von Geisteskrankheiten gerechnet werden. Schnelles Erkennen ist in solchen Fällen wichtig, um den betreffenden Gefangenen sofort einer Heilbehandlung zuführen zu können und eine Gefährdung der Umwelt auszuschalten. Dem Psychologen erwächst hierbei eine schwierige Aufgabe, die nur durch ständiges Kontakthalten mit der Beamtschaft — insbesondere dem Anstaltsarzt oder -psychiater — und den entsprechend gefährdeten Gefangenen gelöst werden kann. Durch seine psychiatrische Ausbildung ist der Fachpsychologe im allgemeinen in der Lage, Geisteskranke von Simulanten zu unterscheiden und in Zusammenarbeit mit dem Anstaltsarzt nur die wirklich Geisteskranken zur Überweisung in eine Heilanstalt vorzuschlagen.

Daß es übrigens auch eine psychisch bedingte Arrestunfähigkeit geben kann, die bei einer körperlichen Untersuchung leicht übersehen wird, soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben. Eine Untersuchung daraufhin dürfte ab und zu notwendig sein und so manche Sachbeschädigung rechtzeitig verhindern.

## II. Die Beeinflussung der Gefangenen mit dem Ziel der Resozialisierung

Neben der Mitwirkung des Psychologen bei den bisher geschilderten Maßnahmen und Fragen nutzt er weitere direkte Beeinflussungsmöglichkeiten, die ebenfalls der erstrebten Resozialisierung dienen:

### 1. Einzelgespräch

Schon bei der ersten Fühlungnahme unter vier Augen gelingt es häufig, die Spannungen abzubauen, die in dem Gefangenen durch den plötzlichen Umweltwechsel oder das Gefühl des Unverstandenseins und der inneren Verlassenheit entstanden sind.

Diese Einzelaussprachen sind bei vielen Gefangenen häufiger notwendig, wenn sie nicht seelische Dauerschäden erleiden sollen. Allein die Möglichkeit, Sorgen wirklich aussprechen zu dürfen und Haßgefühle äußern zu können, trägt viel zur Beseitigung von feindseligen Einstellungen und Verkrampfungen, sowie zu einer allgemeinen Erleichterung bei. Gefangene, die sonst dauernd in einer feindseligen Haltung und Verbitterung verharren würden, kommen bei wirklicher Anteilnahme in einer wohlthuenden Atmosphäre leichter und oft zum ersten Male seit Jahren aus sich heraus und werden zu ganz anderen Persönlichkeiten; andere, die durch ihre Bestrafung jede Selbstachtung verloren haben, an ihrer Zukunft verzweifeln und jeden Kampf für ein besseres Leben aufgegeben haben, können hier allmählich wieder aufgerichtet werden. Da es sich in diesen Fällen vorwiegend um intelligente Gefangene handelt, haben sich Hinweise auf ihre durch Testleistungen objektiv festgestellte gute Begabung bereits als sehr ermutigend erwiesen.

Die Gefahr einer langen Haft besteht ganz wesentlich in einer Herabminderung der Fähigkeit zu selbstkritischem, verantwortungsbewußtem Handeln und des persönlichen Ehrgefühls. Dabei sind gerade diese Faktoren zur Vermeidung neuer Delikte von besonderer Wichtigkeit.

### 2. Gruppengespräch

In einzelnen Fällen kann eine Gruppentherapie wirksamer als Einzelgespräche sein und weit besser zur Lösung von Persönlichkeitskonflikten beitragen, da das Gruppengespräch (auch z.B. im Rahmen des sozialkundlichen Unterrichts) unter Umständen die Zunge leichter löst und verkrampfte Anschauungen deutlich werden läßt. Ein großer

Teil der Gefangenen hat ja im Gegensatz zum normalen Staatsbürger eine ganz andersartige, meist stark egozentrische Einstellung zum Leben, zu Recht und Unrecht und zu dem, was man von seinen Mitmenschen erwarten kann. Diese Fehleinstellung scheint ein wesentlicher Grund für das Versagen in der Freiheit zu sein.

Häufig sind auch mit den Beamten des Strafvollzuges längere Rücksprachen notwendig, um mit diesen eine bestehende schwierige Situation zu klären oder ihnen die Sorgen eines Gefangenen näher zu bringen.

Tatsächlich sind jetzt infolge einer verständnisvollen Behandlung extreme Haftreaktionen in Butzbach sehr selten, und eine ganze Reihe von Gefangenen konnte, obwohl sie anfänglich wochenlang tobten, zu arbeitsamen, sauberen und einsichtigen Gefangenen umgewandelt werden.

### III. Verbesserung benutzter Hilfsmittel und Behandlungsmethoden

Urteile, die nur auf Grund von Gesprächen über den Lebenslauf und durch gefühlsmäßiges Erfassen der Persönlichkeit abgegeben werden, zeitigen nur sehr unsichere Resultate. Der Entwicklung guter Tests, nicht nur für die hauptsächlichsten Dimensionen der Persönlichkeit, sondern auch für die wichtigsten Belange des Strafvollzugs, gebührt daher besondere Bedeutung.

Wir denken da an Tests zur Erfassung  
der Hauptfaktoren der „Intelligenz“,  
der Handfertigkeit,  
der Grundkenntnisse in Deutsch und Rechnen,  
der nervlichen Stabilität,  
der Tendenz zur Aufrichtigkeit,  
der Stärke der kriminellen Neigungen.

Anzustreben ist außerdem die Einführung eindeutig festgelegter Begriffe zur Bezeichnung von Eigenschaften und Persönlichkeitsformen. Wohin eine unklare Begriffsbestimmung führen kann, mag folgendes Beispiel über psychiatrische Untersuchungen vor der Einziehung zur amerikanischen Armee zeigen: Dort schwankte bei gleichartigen größeren Menschengruppen der Anteil der abgewiesenen Anwärter zwischen 0,5 und 50,6 %, d. h. ein strenger Psychiater hielt hundertmal soviel Anwärter für ungeeignet wie einer seiner Kollegen! Zwischen 2 und 70,9 % dieser Zurückgewiesenen wurden als „Psychopathen“ bezeichnet, zwischen 0 und 26,8 % als geisteskrank! Derartig große Unterschiede sind nur durch das Fehlen zahlenmäßig festgelegter, eindeutiger Begriffe und guter Tests möglich.

Von ähnlicher Fragwürdigkeit dürfte die Abstempelung von Gefangenen mit solchen Bezeichnungen wie „debil“, „kriminell“, „Psycho-

path“ usw. sein. Erst wenn alle Gutachter diese Begriffe und solche Abstufungen wie „starker Psychopath“, „leicht kriminell“ usw. einheitlich verwenden (mit zahlenmäßiger Abgrenzung) und auch der Leser diese Begrenzungen kennt, wird wenigstens ein Teil der Gefahren dieser Art des Vorgehens vermieden.

Der Lösung derartiger Aufgaben ist man bereits näher gekommen, seitdem es gelang, eine Reihe von meßbaren Faktoren oder „Dimensionen der Persönlichkeit“ beim Menschen festzustellen.

Die Dimension „Intelligenz“, d. h. die Einteilung des Menschen nach seiner geistigen Leistungsfähigkeit (Schwachsinn — Normalbegabung — Höchstbegabung) läßt sich mit objektiven Testverfahren bereits mit großer Sicherheit messen. Vergleiche von Intelligenzleistungen verschiedener Berufe zeigen die große Bedeutung dieser Dimension.

Für den Strafvollzug scheint außerdem die „Stabilität — Labilität“ wichtig zu sein. Bei Gefangenen fanden wir elfmal so viel stark labile Menschen wie unter der übrigen Bevölkerung. Auch für diese Dimension wurden in den letzten Jahren gute Meßverfahren entwickelt.

Die Messung einer vermuteten Dimension „Anständigkeit — Kriminalität“ hat in Butzbach ebenfalls bereits einige vielversprechende Ergebnisse gezeitigt.

Die sogenannten Tests begegnen noch vielerlei Vorurteilen, die häufig auf Unkenntnis beruhen. Wirklich gute Tests (die selten sind) werden laufend verbessert und in jeder Teilaufgabe einer Bewährungskontrolle unterworfen, so daß sie bei ihrer Anwendung zu gesicherten Erfolgen führen müssen.

Tests stellen Stichproben verschiedenartiger Leistungen oder auch Belastungen dar, die gerade die im Kontakt von Mensch zu Mensch leicht verdeckten Fehler und nicht bemerkbaren positiven Seiten eines Menschen deutlich machen. Darum gerade führt die Methode des Einfühlens und Verstehens ohne Anwendung objektiver Hilfsmittel zu so vielen Fehlurteilen, weil hier der Gefangene nur unter günstigen äußeren Bedingungen beurteilt werden kann. Gute Tests schaffen dagegen Belastungen, unter denen der Prüfling viel eher sein wahres Wesen zeigt und ähnlich reagiert, wie er es auch bei den Schwierigkeiten in der Freiheit tun würde.

Noch wichtiger als die durch Tests erzielten zahlenmäßigen Ergebnisse sind die Erfahrungen über die Bedeutung verschiedenartiger Meßwerte. Das Urteil „schwachsinnig“ hat erst dann einen praktischen Wert, wenn bekannt ist, wieweit Schwachsinnige lernfähig sind, wieweit sie beruflich steigen können, ob sie häufiger als andere straffällig werden usw.

Da bisher noch nicht sicher bekannt ist, welche Erziehungsmethoden bei welchen Menschen die wirkungsvollsten sind, wäre auch hier eine „Bewährungskontrolle“ von größter Bedeutung. Nur durch einen

nach modernen wissenschaftlich-statistischen Grundsätzen organisierten Großversuch ließe sich z. B. eindeutig klären, ob Strenge zu häufigerem Rückfall in die Kriminalität führt als eine mildere Behandlung bzw. bei welchen Menschen das eine oder das andere angebracht ist. Nur eine planvolle wissenschaftliche Arbeit kann zur zweckmäßigen Lösung der vielen uns alle berührenden Probleme führen.

Sie vor allem befähigt den Psychologen, von Jahr zu Jahr zutreffendere Urteile abzugeben und läßt so seine Mitarbeit immer wertvoller werden. Sie läßt ihn wirkungsvolle Wege der Resozialisierungshilfe finden und erleichtert den anderen Bediensteten viele Entscheidungen.

Aus den angeführten Punkten sehen wir, daß unser Leben zwar im ganzen komplizierter geworden ist, daß aber andererseits die moderne Spezialisierung und Aufsplitterung der Funktionen auf gut vorgebildete Fachleute auch Erleichterungen zu schaffen vermag. Nur darf bei der Spezialisierung nie vergessen werden, daß unsere gesamte Arbeit der Gesellschaft und dem Einzelmenschen zu dienen hat, nicht jedoch seiner kurzlebigen momentanen Befriedigung, sondern seinem auf lange Sicht hin wirklichen Wohl.

## Der Beamtengarten als Kraftquelle für unsere Berufsaufgaben

Von Oberlehrer Franz Berg, Strafanstalt Butzbach/Oberhessen

*Die „Zeitschrift für Strafvollzug“ möchte ihren Lesern auch über das rein Dienstliche hinaus gelegentlich Anregungen geben, wie die knappe Freizeit möglichst erholsam gestaltet werden kann. Sie beginnt bei diesen Bemühungen mit der Veröffentlichung des nachstehenden Beitrags und möchte wünschen, daß auch derjenige, der bisher an der Gartenarbeit kein Interesse hatte, Freude an dieser Möglichkeit der Entspannung gewinnt. Die Schriftleitung würde es besonders begrüßen, wenn andere Gartenfreunde, gerade auch solche, die über Beamtengärten verfügen, Erfahrungen hierüber für die „Zeitschrift für Strafvollzug“ zur Verfügung stellen.*

Die „Zeitschrift für Strafvollzug“ ist, um es mit wenigen Worten auszudrücken, ein Forum für Personen, die aktiv an der Umerziehung von Strafgefangenen tätig sind. Damit dürfte der Zeitschrift auch die Aufgabe gegeben sein, die täglichen Nöte und Probleme all derer zur Sprache zu bringen, die direkten Umgang mit Strafgefangenen haben. Daß dem Strafvollzugsbeamten besonders schwere Berufsaufgaben gestellt sind, darüber soll hier kein weiteres Wort verloren werden, denn das hieße nur offene Türen einrennen. Es sollen nur einige Gedanken dargelegt werden zu der Frage: Wie kann der Strafvollzugsbeamte täglich von neuem die Kraft zur Arbeit, zum Dienst am strafgefangenen Menschen aufbringen?

Es ist in allen möglichen Zeitschriften schon viel über die Bedeutung des „seelischen Klimas eines Arbeitsbetriebes“ geschrieben worden, über die alltägliche seelische Dauerbelastung und damit sogar verbundenen gesundheitlichen Schäden von Betriebsangehörigen durch eine intrigengeschwängerte Atmosphäre, die selbst dem Idealisten die Berufsfreude allmählich nimmt. Diese in schwärzesten Farben dargestellte Situation dürfte natürlich keineswegs für den Beamtenkörper irgendeiner Vollzugsanstalt zutreffend sein, schon ganz und gar nicht für die Strafanstalt Butzbach, an der ich tätig bin. Doch gibt es ganz zwangsläufig eine Reihe von negativen Wirkungen, die das „seelische Klima“ einer Anstalt und damit die Berufsfreude des einzelnen beeinflussen können. Unsere Arbeit am gefangenen Menschen kann aber nur erfolgreich sein, wenn ein von einem aufrichtigen Gemeinschaftsgefühl getragener, geschlossener Beamtenkörper echte Team-Arbeit leistet. Ich glaube, es gibt keinen Betrieb, der so dringend der Gemeinschaftspflege bedarf wie der Strafvollzug. Gehen wir also, wo es notwendig erscheint, an die Lösung dieser Aufgabe, fangen wir bei uns selbst an! Versuchen wir, uns in unserer Freizeit zu entspannen und Kräfte zu sammeln, Kräfte, die wir doch so notwendig brauchen und die wir im harten Gang des täglichen Berufslebens verausgaben müssen.

Wenn ich nun versuchen will, den „Garten“ als eine jener Kraftquellen herauszustellen, die uns körperlichen und seelischen Ausgleich in unserer Berufsarbeit geben können und auch der Gemeinschaftspflege dienen, so bin ich mir dabei bewußt, daß eine Reihe von „ungärtnerischen Menschen“ dafür kein Verständnis haben werden, und daß ich deren Fragen über den „Wert“ eines Gartens sicher nicht befriedigend beantworten kann. Die Elemente, aus denen sich unser Gartenleben zusammensetzt, sind so vielgestaltig, und man kann sie wertmäßig gesehen für den „ungärtnerischen Menschen“, den man gerne überzeugen möchte, auch schwerlich verständlich machen.

Es ist nicht leicht zu begreifen, was uns an einem Garten Kraft gibt, was uns Freude bereitet. Manch einer wird sich über Gartenleute wundern, die nicht schnell genug wieder in ihren Garten kommen können, um mit inniger Freude das Wachsen eines einzigen Tages festzustellen; die sich an Amsellied und herrlichen Blütenknospen erfreuen oder noch schnell vor dem Abendessen ein Beet umgraben und pflanzfertig machen. Doch vielleicht sind diese Zeilen für den einen oder anderen, den ich ansprechen möchte, der Anstoß, sich jene Kraftquelle zu erschließen und ganz einfach Freude am Garten zu bekommen, im Garten nach dem genormten Ablauf des anstrengenden Dienstes einen befriedigenden ungenormten Ausklang zu finden, das ganze Jahr hindurch, von den ersten Arbeiten im Frühling bis zum Obstbaumschnitt an winterkahlen Zweigen.

Es würde m. E. im Rahmen dieser Leserschrift zu weit führen, über besondere Gartenformen wie Nutzgarten, Wohngarten, Ziergarten

o. ä. zu schreiben. Aber einige Bemerkungen nach der praktischen Seite möchte ich doch noch anschließen. Wer nun Interesse bekommen hat, „Gärtner“ zu werden (es dürfte selbstverständlich sein, daß man dabei auf die sog. „Gartenarbeiter“ der Anstalt weitgehend verzichtet!), der schaue auch einmal über die Gartenzäune der Beamtenkolonie und frage seine Nachbarn um Rat in gartentechnischen Dingen. Manch einer hat sich geradezu als Spezialist auf besonderen Gebieten entwickelt, und es schadet bestimmt nichts, wenn man immer wieder Neues hinzulernt. Vielleicht führt dieses Gespräch über den Gartenzaun dazu, auch in „dienstlichen“ Fragen einen besseren menschlichen Kontakt zu suchen, sich gegenseitig zu unterstützen, zu beraten und zu besprechen und somit durch ein allgemeines Wohlwollen gegeneinander einen einheitlichen Beamtenkörper zu schaffen und das Betriebsklima zu verbessern.

Damit im Garten nun auch wirklich etwas geschieht, möchte ich raten, sofort etwas Neues zu planen. Hierzu ein kleiner Vorschlag, bzw. Erdbeer-Kurzunterricht. Die Erdbeere ist so recht die Idealfrucht im kleinen Garten. Bei der Neuanlage eines Beetes diesmal nicht die Jungpflanzen vom Nachbarn beschaffen, sondern sortenreines, vorgezogenes Pflanzengut von einer anerkannten Baumschule beziehen. (Sehr schön wäre eine „gemeinsame“ Bestellung! Anschriften geben die zuständigen Obst- und Gartenbauberatungsstellen der Kreise). Beste Pflanzzeit: Anfang August. Beste Sorte: Schwer zu sagen. Je nach Lage, Boden und Geschmack verschieden. Ich persönlich empfehle gern die Sorte Georg Soltwedel, (hat bei den Wertprüfungen der Obstbauversuchsanstalt der Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau in Friedberg und im Durchschnitt aller Wertprüfungen des Bundesgebietes sehr gut abgeschnitten;) Pflanzabstand: 30 cm in der Reihe, Reihenabstand 80-100 cm!

Wer durch diese kurzen Hinweise angeregt worden ist, möge sich durch Fachliteratur oder Mitarbeit an einem Obst- und Gartenbauverein das weitere nötige Wissen erwerben. Er wird sicherlich Freude und Entspannung in seinem Garten finden, die nicht nur ihm persönlich und seiner Familie Befriedigung verschafft, sondern sich auch auf die Erfüllung der Berufsaufgaben im Strafvollzug segensreich auswirken wird.

# Die Entwicklung des bremischen Gefängniswesens von 1945 - 1955

Von Oberlehrer Franz Böttcher, Bremen-Oslebshausen

Geschichte ist nicht nur die Feststellung des Ablaufes eines Geschehens, sondern sie ist die Zusammenfassung der Ereignisse und ihrer Zusammenhänge zu einem sinnvollen Ganzen. Die Geschichte des letzten bewegten Jahrzehnts aber ist nur eine Zwischenbilanz.

## I

Der erste Punkt der Betrachtung fällt mit der zehnjährigen Wiederkehr des Tages der totalen Kapitulation 1945 zusammen. Das war die Auflösung des Deutschen Reiches, die auch im gesamten Justizwesen Deutschlands eine neue Situation schuf.

Zonenmäßig ging die Entwicklung in Bremen etwas kraus. Zuerst besetzten die Engländer, dann die Amerikaner Bremen.

Jene Tage im Jahre 1945 sind durch Tatsachen gekennzeichnet, die das Chaos in letzter Konsequenz unterstreichen. Am 25. April 1945 wurde Bremen durch englische Truppen besetzt. Noch am gleichen Tage wurde der Leiter des Untersuchungsgefängnisses Bremen unter Waffengewalt gezwungen, alle Schußwaffen mit Munition abzuliefern und alle politischen und ausländischen Häftlinge sofort freizulassen. Die Kammer und der Lebensmittelraum wurden restlos von den Freigelassenen geplündert. Ein englischer Soldat hatte die Schlösser dieser Räume aufgeschossen. In der Strafanstalt Bremen-Oslebshausen hatte der Bombenkrieg erhebliche Spuren hinterlassen. Der Verwaltungsfügel des ehemaligen Frauenhauses war durch einen Vortreffer zerstört. Von dem Haus III, welches in der Baugeschichte der Anstalt das jüngste war, hatte eine Bombe das gesamte Dach heruntergerissen. Die Schlosserei und die Korbmacherei waren von einer Luftmine getroffen. In allen Häusern waren Fenster herausgeschleudert, Türen eingedrückt, die elektrischen Leitungen defekt u. a. m. Dadurch war eine große Reihe der Zellen nicht mehr belegbar. In der gesamten Anstalt gab es nur Notbeleuchtung. Es war für die Wirtschaftsverwaltung nicht einfach, die Insassen der Anstalten mit den Wasserpumpen überhaupt gesund zu erhalten. Hinzu kam noch, daß die Bestände an Lagerung und Bekleidung in den letzten Kriegsjahren und durch die Überbelegung fast völlig aufgebraucht waren. Dieser Umstand zusammen mit dem Fehlen von warmem Wasser und Seife führte zu einer nie gekannten Unsauberkeit und damit zu Krätze und Ungeziefer. Alle Bemühungen um Ordnung und Gesundheit in diesen schweren Jahren 1945-1948 waren aussichtslos. Die Beheizung der Anstalten war unzureichend, ja zeitweise überhaupt nicht möglich. Der harte Winter

1946/47 zwang die Behörden, Gefangene mit kurzen Strafresten vorübergehend zu entlassen bzw. zu begnadigen.

Eine nicht vergessene Hilfe in dieser Zeit für die Vollzugsanstalten waren die zugewiesenen Bestände an Textilien und Schuhwerk aus der amerikanischen Armee.

Zu diesem Wirrwarr der täglichen Sorgen um den Raum, um das Essen und das Trinken, um Bekleidung und Sauberkeit und um die Gesundheit kam die Not um den Bestand an Beamten. Ein Teil von ihnen war aus dem Kriege nicht heimgekehrt, ein anderer Teil war entlassen, so daß in dieser schon an sich schlimmen Zeit überall Neulinge Vollzugsdienst machen mußten. Der damalige Leiter, Oberregierungsrat Ellborg, der die Anstalt durch die schwersten Jahre des Krieges und durch das Chaos von 1945 gesteuert hatte, scheiterte an den Bemühungen, alte erfahrene Kräfte zu halten.

Noch einmal mußte der alte, bereits pensionierte Direktor Sonnemann an die Spitze der Anstalt treten. In Anerkennung seiner großen Leistungen für den Strafvollzug nach dem ersten Weltkrieg und seiner Menschenfreundlichkeit nannte man später die Straße, an der die Anstalt und die Dienstwohnungen der Beamten liegen: „Sonnemannstraße“.

In den Jahren 1929/30 hatte sich in Nordwestdeutschland die bedeutsame Gefängnisgemeinschaft gebildet. Die Verreichlichung der Justiz 1935 hob dieses Vertragswerk auf. Der Vollzug in Hamburg und Bremen unterstand dem Generalstaatsanwalt des Oberlandesgerichtsbezirks Hamburg-Bremen. Diese Gemeinsamkeit beider Länder wurde jetzt gelöst.

Die Kapitulation des Reiches brachte die schwierigste aller Folgen des Krieges, die Zonenteilung. Die Länder hatten auch die Justizhoheit übernommen. In Bremen ging diese Entwicklung nur langsam vor sich, und zwar durch den Wechsel der Besatzungsmächte und durch die Bildung der amerikanischen Enklave. Zwar hörte im Jahre 1945 der Austausch der Gefangenen zwischen Hamburg und Bremen auf, aber dem Generalstaatsanwalt in Hamburg verblieb noch die Dienstaufsicht. Das stand im Gegensatz zu den anderen Ländern und zu den Rechten und Zuständigkeiten der Besatzungsmächte. Erst 1946 bekam Bremen ein eigenes Oberlandesgericht und damit einen Generalstaatsanwalt. Der Bremer Generalstaatsanwalt übernahm in Bremen auch die Strafvollstreckung. Die Entwicklung in der amerikanischen Zone führte dann in Bremen zu dem Senatsbeschuß vom 18. 4. 1947 auf Einrichtung der selbständigen höheren Vollzugsbehörde des Direktors des Gefängniswesens des Landes Bremen.

Das Land Bremen verfügte über folgende Anstalten:

Strafanstalten Oslebshausen  
Untersuchungshaftanstalt Bremen  
Haftanstalt Bremerhaven

**Haftanstalt Blumenthal**  
**3 Lager, als Außenarbeitsstellen**  
**Jugendarrestanstalt Bremen-Lesum.**

Diese Anstalten hatten zusammen eine Belegungsfähigkeit von 1300 Gefangenen, davon Oslebshausen 875. Von den Lagern wurde das Lager III Strückhausen/Kreis Brake (Unterweser) durch Verfügung des Direktors des Gefängniswesens vom 1. Mai 1947 für den Sondervollzug an Jugendlichen eingerichtet.

Die Belegungsziffern in den bremischen Anstalten hatten in den Jahren 1945-1948 eine anhaltend steigende Tendenz. Die Belegungskurve ist ein getreues Abbild dieser Notjahre.

**Bremen-Oslebshausen:**

1. 8. 1946:	1373 Gefangene
1. 9. 1947:	1456     "
12. 2. 1948:	1509     "

**Haftanstalt Bremerhaven:**

Belegungsfähigkeit: 160 Gefangene.

**Bestand durchschnittlich:**

1945:	120 Gefangene
1946:	299     "
1947:	345     "

**Untersuchungshaftanstalt Bremen:**

Die Anstalt hat eine Belegungsfähigkeit von insgesamt 200 Plätzen. Sie hatte in diesen Jahren als höchste Belegungsziffer 553 Gefangene; dazu muß erwähnt werden, daß z. B. am 15. 2. 1948 in der Strafanstalt Oslebshausen zusätzlich 270 Untersuchungsgefangene untergebracht werden mußten.

Diese Beispiele beweisen eindeutig den deutschen Niedergang in den Jahren vor der Währungsreform. An einen geordneten Vollzug war nicht zu denken, es waren vielmehr menschenunwürdige Zustände. Das Bild jener Jahre bekam in Bremen noch einen besonderen Akzent: Im Jahre 1947 plante die Besatzungsmacht eine Verordnung zum Schutz ihrer Truppen. Alle Frauen, welche geschlechtskrank gemeldet wurden, sollten in Haft genommen werden. Im wesentlichen handelte es sich um jene Frauentypen, die in den Hafentädten in großer Zahl auftauchten und sich den Soldaten aufdrängten. So befahl der Amerikaner den Ausbau eines Kasernenblockes zu einer Frauenanstalt. Mit welcher ungeheuren Schwierigkeiten man im November 1947 zu kämpfen hatte, braucht nur angedeutet zu werden. Für Reichsmark war kaum ein Nagel zu haben. Amtmann Plenge bekam den Auftrag des Baues und der Leitung der Frauenanstalt Huckelriede. Der erste Inspektionsbericht des Direktors des Gefängniswesens vom

13. 4. 1948 nennt eine Zahl von 140 Frauen, am 15. 11. 1948 waren es 163 Frauen. Dann sanken die Belegungsziffern rasch, so daß am 11. März 1949 nur noch 63 Frauen gezählt wurden. Damit war auch das Schicksal der Frauenanstalt Huckelriede besiegelt. Am 22. 1. 1949 erfolgte die erste Besprechung über den Neubau des zerstörten Flügels innerhalb der großen Strafanstalt. Die aus Oslebshausen im Laufe der Gesamtgeschichte zum 3. Mal evakuiert gewesenen Frauen kehrten am 1. 4. 1949 in das alte Resthaus zurück. Amtmann Plenge übernahm den Neubau. Es wurde ein moderner Flügel gebaut, der im Sommer 1951 bezogen werden konnte. Aber die Frauen sind nicht mehr in den Genuß gekommen, den schönen Neubau zu beziehen. Sie waren inzwischen zum 4. Mal, diesmal nach Hamburg, evakuiert.

Die Währungsreform brachte einen entscheidenden Einschnitt. Auf die Zeit des totalen Niederganges, der Auflösung von Anständigkeit und guter Sitte, folgte nun die Besinnung. Diese Besinnung war Erlösung! Sie war die Erlösung von einem ungeheuren Druck, der auf den Deutschen lastete. Langsam begann wieder die Hoffnung zu keimen und sich wieder Mut zu entwickeln, neu und von vorne zu beginnen. Die Belegungsziffern unserer Gefängnisse werfen ein grelles Schlaglicht auf diese Tatsachen und beweisen erneut, wie eng Kriminalität und wirtschaftliche Lage eines Volkes gekoppelt sind. Die Einschlußberichte in den Strafanstalten Bremen-Oslebshausen nennen folgende Zahlen:

Am 1. März 1949	635	Gefangene
„ 1. „ 1950	636	„
„ 1. „ 1951	643	„
„ 1. „ 1952	756	„
„ 1. „ 1953	792	„
„ 1. „ 1954	740	„
„ 1. „ 1955	610	„

## II

Ein neuer Abschnitt des Gefängniswesens im Lande Bremen begann mit der Übernahme der Dienststelle des Direktors des Gefängniswesens des Landes Bremen durch Regierungsdirektor Dr. Schlingmann, welche am 26. März 1949 stattfand. Es folgten Jahre des Aufbaues und Weiterbaues der bremischen Anstalten, der Vollzug bekam sein eigenes Gepräge.

Ein Riesen-Arbeitsprogramm der Wiederherstellung und des Ausbaues der Anstalt war in Angriff genommen. Der Rahmen dieser Arbeiten war so groß, daß die vorhandenen eigenen Kräfte trotz größter Anspannung nicht ausreichten. Im Jahre nach der Währungsreform leisteten allein die Maurer 117 000 Facharbeiterstunden.

Der Ausbau der Anstalt begann mit einer Erweiterung des Lazarett, die seit langer Zeit geplant war, durch die Aufstockung des alten Gebäudes. Das neue Krankenhaus der Anstalt enthält 40 Betten

(4 Säle, 9 Einzelzimmer), 1 Behandlungsraum für den Chefarzt, 1 Behandlungsraum für den Zahnarzt, 1 moderne Röntgen-Einrichtung, 1 Bestrahlungsraum und die entsprechenden Nebenräume. Fast parallel zu dieser Arbeit wurde der völlig zerstörte Verwaltungsflügel der früheren Frauenanstalt errichtet; er wurde durch seine moderne Bauweise eine Bereicherung für die Anstalt. Dann erfolgte die Aufstockung und Einrichtung des alten Wirtschaftsgebäudes. Es entstanden helle, luftige und geräumige Arbeitsräume neben einem Gemeinschaftsraum und einem schönen Schulraum. Das Jugendgefängnis konnte nun alle Innenarbeiter nach Alter und Eignung beschäftigen. In demselben Zuge baute die Arbeitsverwaltung eine ebenso moderne wie geräumige Schlosserei. Sie ist unter den Werkstätten der Anstalt das Glanzstück. Die im Mittelhofgebäude geschaffenen Werkräume für die Malerei brachten nach Jahren primitiver Arbeitsverhältnisse endlich die Voraussetzung für saubere Werkstattarbeit und für die Maurer die Möglichkeit der ordnungsmäßigen Verwaltung des Materials.

Im Vordergrund des gesamten Arbeitseinsatzes standen diese Bauarbeiten. Die umfangreichen Leistungen der Schlosserei, Klempnerei, Schmiede, Tischlerei und Malerei können nur richtig eingeschätzt werden, wenn man noch darauf hinweist, daß alle Dächer der Anstalt neu gedeckt werden mußten, beide Anstaltskirchen ein neues Gestühl bekamen. Der Einbau von W. C. und Waschanlagen in sämtlichen Vollzugsanstalten Bremens brachte zeitweise erhebliche Belegungsschwierigkeiten mit sich. Die Arbeitsverwaltung hatte große Mühe klarzukommen, da der Facharbeitermangel unter den Gefangenen sich stark bemerkbar machte. In den Sommermonaten mußten die Heizungen aller Häuser repariert, die Fernheizungen für die Neubauten verlegt werden und für das neue Kesselsystem ein neues Kesselhaus gebaut werden.

Mit diesen Arbeiten gekoppelt waren die Neubauten der zerstörten Beamtenwohnungen bzw. deren Renovierung. Eine genaue Aufzählung des Aufbaues würde zu weit führen.

Von gleicher Wichtigkeit wie der äußere Aufbau der Anstalt war die Ausstattung der Betriebe mit modernen Arbeitsmöglichkeiten. Die damaligen Angriffe der freien Wirtschaft gegen die Regiebetriebe des Staates wirkten sich sehr lähmend auf den Wiederaufbau aus. Beharrlich wurde trotzdem das Ziel verfolgt, denn der Erziehungsstrafvollzug ist ohne sinnvolle, belehrende und fachliche Arbeit nicht denkbar. Außerdem muß das Streben nach Rentabilität der Betriebe recht deutlich betont werden. Nur so können Gefangene an das Tempo und Arbeitsmaß der freien Wirtschaft gewöhnt werden. Noch einmal wurden 1953 und 1954 große Bauleistungen gefordert. Das 2. Werkhaus und eine geräumige Scheune für die Landwirtschaft wurden errichtet. Für die erwähnten Neubauten waren in 5 Jahren rund eine

Million DM aufgewendet. Durch klare Zielstrebigkeit der Arbeitsverwaltung konnten in allen Betrieben ausgezeichnete Erfolge gebucht werden. In der Landwirtschaft z. B. stiegen die Einnahmen seit 1946 von 45.900 DM auf über 100.000 DM. Die Gesamteinnahmen der Arbeitsverwaltung führten in ständiger Kurve aufwärts:

1949	502.700,—	DM
1951	602.200,—	„
1953	702.400,—	„
1954	833.009,—	„

Nach der Aufhebung der Bewirtschaftung aller Verbrauchsgüter war wieder an eine friedensmäßige Anstaltswirtschaft zu denken. In den Jahren 1949—51 standen genügend Haushaltsmittel zur Verfügung, so daß die Aufgabe gelöst werden konnte, eine einheitliche Bekleidung für die Gefangenen zu erreichen. Vom Rechnungsjahr 1952 an trat eine wesentliche Verknappung der Haushaltsmittel ein, die zu größter Sparsamkeit zwang. Das letzte Jahrzehnt, bezogen auf das Gebiet der Hauswirtschaft, litt unter einer Überfülle von Bestimmungen und Verordnungen. Es ist oft der Wunsch laut geworden nach neuen einheitlichen Grundsätzen für die Verpflegungs- und Hauswirtschaft auf Bundesebene. Die durchschnittlichen Verpflegungskosten je Kopf und Tag liegen seit 1954 bei 1.— DM, im Lager Ahlen-Falkenberg ist dieser Satz 20 % höher.

Auch die Verwaltung nahm ihre eigene Entwicklung. Die Stelle des Haushaltssachbearbeiters wurde erweitert zu der eines geschäftsleitenden Beamten. Im Zuge der Zentralisierung und der Personaleinsparung wurden 1951 die Amtskassen im Lande aufgehoben und zu Zahlstellen umgewandelt. Oslebshausen behielt also nur eine Zahlstelle. Durch Verfügung des Direktors des Gefängniswesens vom 26. 11. 1951 wurden Zahlstelle und Gefangenen-Arbeitszahlstelle zu einer Abteilung zusammengefaßt und die Ausschaltung der Gefangenen-Schreiber in der Kasse I erreicht.

In demselben Maße, wie die Arbeitsbetriebe, die Hauswirtschaft und die Verwaltung Normalisierung angestrebt hatten, weist auch der Vollzug Stationen der ständigen Weiterentwicklung auf. Seit 1947 war Regierungsrat Dr. Duckwitz, der der Vertreter des Direktors des Gefängniswesens ist, allein mit der vollzugsmäßigen Betreuung aller 4 Häuser Oslebshausen beauftragt. Von dieser Überbelastung befreite ihn die Verfügung der Vollzugsbehörde vom 18. 9. 1950. Endgültig übernahm Amtmann Schmoll am 27. 11. 1950 als Vollzugsleiter das Männergefängnis, das sind die Häuser I und III unserer Anstalt.

Regierungsrat Dr. Duckwitz konnte sich jetzt vermehrt dem Aufbau der Jugendstrafanstalt widmen und sich auch mit dem Hause der jungen Männer (21-25 Jahre) und den erstmalig Bestraften bis zu 45 Jahren beschäftigen. Das Bremer Jugendgefängnis nach 1945 hat

mit dem Lager Strückhausen seinen Anfang genommen, das für den Sondervollzug an Jugendlichen mit einer Belegung von rund 100 Jungen am 1. Mai 1947 eingerichtet wurde. In der großen Anstalt Oslebshausen wurden die Jugendlichen stationsweise zusammengezogen. Als geschlossene Einheit erscheint es seit dem 1. 1. 1948. Damals lagen jugendliche Strafgefangene und Untersuchungsgefangene noch in den verschiedenen Häusern.

Die Belegung der Jugendstrafanstalt Oslebshausen hat folgende Entwicklung genommen:

	15. 2. 1948	1. 3. 1949	1. 3. 1950	1. 3. 1955
Strafgefangene	219	108	111	120
U.-Gefangene	131	41	29	29
Lager (Strafgef.)	98	45	—	—
	448	194	140	149

Das Lager wurde am 1. 12. 1949 aufgelöst wegen der großen Entfernung von der Mutteranstalt und aus Rentabilitätsgründen, da die Zahl der Gefangenen außerordentlich stark sank und man nicht in der Lage war, das Lager vertragsgemäß aufzufüllen.

Die Bremer Jugendstrafanstalt ist ein Zellenbau. Alle Jungen bewohnen deshalb allein eine Zelle. Sie arbeiten gemeinsam in den Lehrwerkstätten, in Arbeitsräumen oder außerhalb der Anstalt in Kolonnen. Der Vollzug hat seine eigene Linie bekommen. Im Rahmen dieser Aufzeichnungen kann verständlicherweise dieselbe nicht weitergezeichnet werden. Gelegentlich werden einzelne Jugendliche aus dem Hamburger Jugendgefängnis Hahnöfersand übernommen, die wegen ihrer Eigenart in der dortigen Anstalt nicht gehalten werden können. Leichtathletische Mannschaftskämpfe und Handballwettspiele, die jährlich einmal ausgetragen werden, zeigen trotz der Verschiedenartigkeit beider Anstalten ihr nahes Verhältnis auf. Diese Wettkämpfe um einen Wanderpreis sind zugleich ein Höhepunkt im Leben der Jugendlichen unserer Anstalt.

Durch eine Verfügung des Direktors des Gefängniswesens gemäß der bremischen Vollzugsordnung vom 1. 5. 1949 mußten in allen bremischen Anstalten für die Hausstrafverfahren Strafausschüsse erster Instanz unter dem Vorsitz des jeweiligen Vollzugsleiters gebildet werden. In zweiter Instanz tagt der Beschwerdeausschuß unter dem Vorsitz des Direktors des Gefängniswesens. Nur in der Jugendstrafanstalt liegt die Disziplinargewalt nach der Inkraftsetzung des JGG. allein beim Vollzugsleiter.

Eine besondere Rolle im Strafvollzug spielen die Personalfragen. Der Strafvollzugsbeamte ist der Träger des Vollzuges in den großen und in den kleinen Dingen. Nirgends ist es so deutlich wie hier, daß der Beamte, der täglich die schwere Arbeit an der Wiederein-

gliederung der Straffälligen in die Gesellschaft zu leisten hat, nicht angemessen besoldet wird. In dem Ringen um die Normalisierung ist hier ein Versager deutlich erkennbar. Die Jahre seit 1945 haben keinen Ausgleich gefunden. In einer Strafanstalt geht es nur um Menschen. Darum können bei aller Sachlichkeit keine starren Quoten gelten.

Das Land Bremen hat die Ausbildung seiner Beamten in 13 Oberwachtmeister-Lehrgängen und einem Werkführer-Lehrgang durchgeführt.

In dieser Zeit, in der alle Verordnungen und Gesetze mehr denn je im Fluß sind, sind diese Schulungs- und Fortbildungslehrgänge von besonderer Wichtigkeit. Hinzu kam, daß eine Unsicherheit im Denken eintrat, die wohl mehr oder minder durch politische Dinge herbeigeführt worden war. Es war darum dringend notwendig, daß zu der Ausrichtung über die Arbeitsgrundlagen für die Behandlung der Gefangenen regelmäßige Beamtenbesprechungen in den Häusern angesetzt wurden. Alle Vorkommnisse in den Anstalten, Verfügungen usw. werden behandelt. In der Jugendstrafanstalt werden planmäßig die einzelnen Jugendlichen, die zu Strafen von unbestimmter Dauer verurteilt wurden, besprochen. Solche Besprechungen sind neben den Beobachtungsbogen die wichtigste Quelle der Persönlichkeitserforschung.

Eine auffallende Station der Entwicklung des bremischen Strafvollzuges ist die Anordnung des Herrn Senators für Justiz und Verfassung auf Vorschlag des Direktors des Gefängniswesens über die Neuregelung der Haftkosten, Arbeitsvergütungen und Leistungszuschläge für die Gefangenen. Diese Anordnung trat am 1. 1. 1950 in Kraft (Zeitschrift für Strafvollzug I/1/58). Diese Verfügung ist aus erzieherischen und aus fürsorglichen Gründen sehr begrüßt worden. Jeder Strafgefangene kann seine Haftkosten während der Strafhaft nun selbst verdienen. Damit ist in Zukunft verhütet, daß nach der Verbüßung einer Freiheitsstrafe eine Beitreibung der Haftkosten erfolgt. Eine Haftkostenmeldung wird der Gerichtskasse nur dann gegeben, wenn der Gefangene böswillig das Arbeitspensum nicht erfüllt. Bei normalem Fleiß kann der Gefangene über die Haftkosten hinaus auch noch eine tägliche Arbeitsvergütung von 0,10-0,50 DM verdienen. Bei besonderer Leistung kann ihm noch ein Leistungszuschlag von DM 10,— gewährt werden. Dieser Leistungszuschlag ist Hausgeld.

Eine ebenso klare wie logische Weiterentwicklung des Vollzuges gipfelt in dem Vertrag über eine Vollzugsgemeinschaft zwischen den beiden Ländern Hamburg und Bremen. Der § 1 erklärt seinen Zweck und Sinn. Es heißt: „Eine Voraussetzung des fortschrittlichen Strafvollzuges ist eine möglichst weitgehende Trennung der Gefangenen nach Vollzugsarten, Vorleben, Alter und Geschlecht“.

Diese Erkenntnis und die Bejahung der Notwendigkeit der Differenzierung als Grundlage eines Erziehungsvollzuges überhaupt ist das Fundament dieser richtungweisenden Ländervereinbarung. Der Ver-

tragsparagraph 1 bestimmt daher weiter: „Um die vorhandenen Anstalten beider Länder besser ausnutzen und die Kosten des Strafvollzuges vermindern zu können, sollen in Zukunft

- 1) in Hamburg Zuchthausstrafen und Sicherungsverwahrung für Männer und Frauen und Gefängnis über 3 Monate für Frauen,
- 2) in Bremen Gefängnis von 2 Jahren und darüber vollstreckt werden.“

Hiermit ist weiter der eigentliche Zweck der Vollzugsgemeinschaft, nämlich die rationelle Ausnutzung der in beiden Ländern vorhandenen Vollzugsanstalten betont. Erreicht ist ferner die völlige Trennung von Jugendlichen, jungen Gefangenen, erstmalig Bestraften und Zuchthausgefangenen. Die weiblichen Gefangenen mit Freiheitsstrafen über 3 Monate sind in der großen Hamburger Anstalt gut untergebracht. Damit ist zwischen beiden Stadtstaaten ein altes Band neu geknüpft, durch welches sich die bedeutsame frühere Gefängnisgemeinschaft in Nordwestdeutschland aus den Jahren 1929/30 zu einer neuen Vollzugsgemeinschaft entwickelte. Es ist viel über den Unwert und Wert dieser Gemeinschaft debattiert und geschrieben worden, aber letzten Endes werden die Geschichte und die weitere Entwicklung ihre logische Folgerichtigkeit wohl beweisen.

#### BÜCHBESPRECHUNG

*Von Hentig, Hans: Die Strafe  
Berlin-Göttingen-Heidelberg, Springer-Verlag.  
Band I „Frühformen und kulturgeschichtliche Zusammenhänge“  
(V und 429 S.) 1954. Ganzleinen 36,60 DM  
Band II „Die modernen Erscheinungsformen“  
(VII und 415 S.) 1955. Ganzleinen 36,60 DM*

Der Professor der Kriminalwissenschaft an der Universität Bonn legt in zwei Bänden ein Werk vor, mit dessen Stoff er sich seit Jahrzehnten befaßt und dessen Grundgedanken er in dem Buche über „Die Strafe — Ursprung, Zweck, Psychologie“ im Jahre 1932 veröffentlichte. Die jetzt vorliegenden beiden Bände sind aber „ein ganz neues Werk“, das für die im Strafvollzug Tätigen von außergewöhnlicher Bedeutung ist, nicht nur weil rein äußerlich der Umfang wesentlich erweitert wurde, sondern auch weil eine Fülle neuer Beobachtungen angestellt und besonders im Band II im Kapitel: „Die Freiheitsstrafe“ bisher kaum verwertete literarische Quellen, wie Haftmemoiren und Veröffentlichungen von Strafvollzugsbeamten herangezogen wurden.

Der erste Band enthält in zwei Büchern eine Darstellung der „Soziologischen“ und „Mechanischen“ Varianten der Strafe. In dem ersten Buch werden dabei die früheren Formen der „Alten Strafennehmer“ und der „Alten Strafegeber“ beschrieben. Im zweiten Buch gibt der Verfasser einen Überblick über das Problem der Todesstrafe. Hierbei wird deutlich, wie sehr die Strafe als solche in den Bereich

der Psychologie und der Gesellschaftswissenschaft gehört. Die aufgezeigten Probleme wie: kollektive Verantwortung, Bestrafung des Toten, Bestrafung in effigie (im Bild, im Symbol), Bestrafung des Tieres, Bestrafung lebloser Dinge sowie Verbannung, Blutrache, Hauszucht, sakraler Gesellschaftsschutz vermögen den Vertretern der einzelnen Fachdisziplinen wie: Religionsforschern, Soziologen, Ethnologen, Juristen und Psychologen eine Fülle von Anregungen für die Beschäftigung auf ihrem Sondergebiet zu geben. Das gilt auch insbesondere für die Darstellung im dritten Kapitel des ersten Buches und im ersten Buche des zweiten Bandes über „Die Todesstrafe“.

Während Band I des Werkes „Frühformen und kulturgeschichtliche Zusammenhänge“ der Strafe behandelt, geht der Verfasser in Band II auf „die modernen Erscheinungsformen“ der Strafe ein, legt dabei das Schwergewicht auf die Freiheitsstrafe und widmet ihr mehr als 300 Seiten des Bandes.

In den Kapiteln: Die Anfänge der Freiheitsstrafe, die Phase der Experimente, die Psychologie der Haft, die soziale Dynamik der Gefangenschaft wird deutlich, mit welcher Sachkenntnis die einzelnen Probleme behandelt sind. Alle Einzelheiten lassen erkennen, daß der Verfasser auch aus eigener Anschauung bei zahlreichen Besuchen in Gefangenenanstalten in Europa und den Vereinigten Staaten das Problem der Freiheitsstrafe gründlich erforschte. Besonders beachtenswert ist m. E. die Begründung der These: die Freiheitsstrafe muß von der gesamten gesellschaftlichen Problematik aus betrachtet werden, und nur so gesehen ist ihre Abhängigkeit von den gesellschaftlichen Bedingungen zu erkennen und zu verstehen. Ganz bewußt verzichtet der Verfasser auf die Wiedergabe einzelner Vorschriften, die den Vollzug regeln sollen, denn er weiß, daß alle Vorschriften und alle Gesetze „nur die Oberfläche regeln“ und „unter ihr das Leben in seltsam verzerrten Gestalten weitergeht“.

Wenn der Verfasser auch im Buch „Die Freiheitsstrafe“ das Extreme, das Äußerste, das Übersteigerte der Problematik an den einzelnen Tatsachen herausstellt und dadurch dem Praktiker gelegentlich zu einseitig erscheint, so hat er doch das große Verdienst, zum Nachdenken und Überprüfen der Probleme zu zwingen. Das Werk vermag eine Lücke zu schließen und durch die offene Kritik gerade auch den im Vollzug der Freiheitsstrafe Tätigen zu helfen, ihren Dienst frei von allen Selbsttäuschungen zu leisten. Der Verfasser stellt fest: „Trotz mancher Experimente, die niemals lange genug durchgeführt wurden, um sichere Ergebnisse zu erzielen, trotz Sportplatz, Schule und Arbeitsaal sind wir über mechanische Verwahrung nicht hinausgekommen, ist niemals genügend menschliche Bemühung und genug Geld auf die Ausprobung ernsthafter und nachhaltiger Therapie verwendet worden, die nicht nur Sache des Sozialpädagogen, des Psychiaters und Internisten, sondern auch des Diätetikers und des

Zahnarztes wäre. Für die erwachsenen Stiefkinder haben wir, unter dem Druck der Übervölkerung und der Entwertung des Menschen, niemals so viel Zeit und Geld gehabt wie für die Kultur von Haustieren und Nutzpflanzen. Wir haben uns im großen und ganzen mit dem Abschluß von der Außenwelt zufrieden gegeben.“ Aber nicht nur diese Situation erkennt der Verfasser klar, sondern auch die des Straftentlassen: „Jeder Gefangene steht nach der Entlassung vor einer schwereren Aufgabe als zuvor. Sein Selbstgefühl hat gelitten, seine Arbeitskraft ist erlahmt, schwer lastet auf ihm die Bürde des Vorbestraftseins, der Abfall der Freunde und Bekannten, die eigene Unsicherheit und Überempfindlichkeit.“ In diesem Zusammenhang weist der Verfasser auch noch auf ein weiteres Problem hin, das bisher kaum genügend gewürdigt ist. Mit steigendem Zuwachs an Lebensdauer wächst auch die Zahl der Vorbestraften in der Gesellschaft, und mit Recht wird daraus gefolgert, daß der Staat ein gesteigertes Interesse daran haben muß, die Methoden der Freiheitsstrafe nach Möglichkeit zu reformieren.

Der Berichterstatter glaubt sich dabei mit dem Verfasser in der Wertung der Kunst der Gefangenenbehandlung aus Gesprächen, die er vor Jahren gelegentlich eines mehrtägigen Besuches des Herrn von Hentig in der von ihm geleiteten Strafanstalt Untermaßfeld in Thüringen hatte, einig zu wissen. Die Kunst, die beiden Welten: die der Gefangenen und die der Beamten zu überbrücken, muß gelernt sein. Sie setzt vor allem voraus, daß der Beamte und daß der Gefangene das Mißtrauen überwindet und zum Verstehen der Hilfsbereitschaft kommt. Erst wenn diese Art der Gefangenenbehandlung angestrebt wird und gelingt, dann ist sie nicht mehr Technik sondern Kunst.

Die Strafvollzugsbeamten, die sich in ihrem Berufe um der gesellschaftlichen Aufgabe willen weitgehend mit dem Leben „der seltsam verzerrten Gestalten“, der Gefangenen, befassen, werden, je tiefer sie in die Gedankenwelt der ihnen Anbefohlenen eindringen, um so lebhafter Anteil an den Ausführungen des Verfassers nehmen.

Für die in den Vollzugsvorschriften der Länder vorgesehenen regelmäßigen Beamtenbesprechungen, die das Interesse der Beamten am Strafvollzug und am Schicksal der einzelnen Gefangenen wecken und stärken sollen, kann das Werk als Studienbuch empfohlen werden. Zur Behandlung in den Beamtenbesprechungen eignen sich insbesondere die Kapitel: Die Anfänge der Freiheitsstrafe, die Phase der Experimente, die Psychologie der Haft und die soziale Dynamik der Gefangenschaft. Sie sind aber, und das sei ausdrücklich betont, nur in vollem Umfange zu verstehen, wenn jeder Einzelne sich bemüht, den Geist des Gesamtwerks zu erfassen. Dies kann gerade den Lesern der „Zeitschrift für Strafvollzug“, die vorwiegend in der Praxis des Alltags stehen, nicht eindringlich genug empfohlen werden.

Albert Krebs